

INTERNATIONAL

UNESCO

Übereinkommen zur kulturellen Vielfalt
tritt am 18. März 2007 in Kraft 2

EUROPARAT

Parlamentarische Versammlung:
Empfehlung zu Minderheitensprachen,
Rundfunk und interinstitutioneller Kooperation 3

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:
Fernsehen in Hotelzimmern
stellt öffentliche Wiedergabe dar 3

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften:
Tabakwerbeverbot 5

Europäische Kommission:
Streit um Finanzierung der
öffentlich-rechtlichen Anstalten beigelegt 5

Europäische Kommission:
Schwedischer Betreiber Teracom
hat keine staatliche Beihilfe erhalten 6

Europäische Kommission:
Ungarn vor Gericht wegen Nichtaufhebung
von Beschränkungen für Kabelfernsehdienste 6

Europäische Kommission:
Prüfung der Finanzierung des Amsterdamer
Breitbandnetzes 6

Europäisches Parlament:
Erste Lesung der Richtlinie
über audiovisuelle Mediendienste 7

NATIONAL

AT-Österreich:
Medien im neuen Regierungsprogramm 7

BA-Bosnien-Herzegowina:
Änderungen am Regelwerk für Werbung
und Sponsoring im Rundfunk 8

BG-Bulgarien:
Vorgeschlagene Änderungen am Mediengesetz 8

CY-Zypern:
Keine Werbung während der Kurznachrichten 9

DE-Deutschland:

Landesmedienanstalt unterliegt nicht
der Weisung der Landesregierung 9

Gerichte stärken das Recht
von Pressevertretern auf Auskunft 10

Einigung zur digitalen Frequenznutzung 10

FI-Finnland:

Erleichterte Vorschriften für DVB-H
(mobiles Fernsehen) in Finnland 10

FR-Frankreich:

Radio- und Fernsehberichterstattung
in Wahlkampfzeiten 11

Herunterladen von Musik:
Hin zu mehr Interoperabilität? 12

Umgehung von DRM-Systemen
wird sanktioniert 12

GB-Vereinigtes Königreich:

Regulierer hebt Verbot für Spendenaufrufe
von Fernsehveranstaltern auf 13

Lizenzbedingungen für annähernd
flächendeckende Reichweite des terrestrischen
Digitalfernsehens nach Analogabschaltung 13

HR-Kroatien: Strategie für die Entwicklung
des Breitbandinternets 14

IE-Irland:
Vorlage für Rundfunk-(Änderungs-)Gesetz 2006 15

KG-Kirgisische Republik:
Neue Verfassung verabschiedet 15

LT-Litauen:
Änderungen am Gesetz zum Urheberrecht
und verwandten Schutzrechten 16

Änderungen am Jugendschutzgesetz 16

MT-Malta:
Aktueller Fall über politische Werbung 17

Anforderungen zu Glücksspielwerbung 18

NO-Norwegen:
Das Norwegische Verbraucherkaufgesetz
und digitale Onlinedienste 18

RO-Rumänien:
Abänderung der CNA-Entscheidung
betreffend lokale Rundfunkprogramme 19

SI-Slowenien:
Diskussion über Umsetzung
der Programmstandards 19

VERÖFFENTLICHUNGEN 20

KALENDER 20



INTERNATIONAL

UNESCO

Übereinkommen zur kulturellen Vielfalt tritt am 18. März 2007 in Kraft

Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

Das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen wird innerhalb der kommenden zwei Monate in Kraft treten. Die erforderlichen 30 Ratifizierungen wurden am 18. Dezember erreicht, als die Europäische Gemeinschaft zusammen mit zwölf Mitgliedstaaten (Österreich, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Litauen, Luxemburg, Malta, Slowakei, Spanien, Schweden und Bulgarien) die Ratifikationsurkunden beim Sitz der

UNESCO in Paris hinterlegte.

Das im Oktober 2005 verabschiedete Übereinkommen (siehe IRIS 2005-10: 2) zielt darauf ab, die kulturelle Zusammenarbeit auf internationaler Ebene durch den Austausch von Meinungen und bewährten Praktiken bei öffentlichen Maßnahmen zugunsten der kulturellen Vielfalt zu verbessern.

Das kurz bevorstehende Inkrafttreten des Übereinkommens ist der letzte Schritt in einem langen Prozess, der laut Ján Figel, dem EU-Kommissar für Bildung, Kultur und Vielsprachigkeit, zuweilen „knifflige Verhandlungen“ erforderte. Das UNESCO-Übereinkommen setzt einen neuen, weltweiten Maßstab für *Governance* im Kulturbereich. ■

• „Europäische Kommission begrüßt Ratifizierung des UNESCO-Übereinkommens zur kulturellen Vielfalt“, Pressemitteilung vom 19. Dezember 2006, IP/06/1830, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10599>

DE-EN-FR

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

• **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
<http://www.obs.coe.int/>

• **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int

• **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs

• **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,
Koordinatorin – Michael Botein, *The Media*

Center at the New York Law School (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

• **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*

• **Dokumentation:** Alison Hindhaugh

• **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Patricia Priss – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse – Catherine Vacherat

• **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez und Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Géraldine

Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßbourg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Mara Rossini, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Weißenborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

• **Marketing Leiter:** Christian Kamradt

• **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)

• **Druck:**
NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
D-76520 Baden-Baden

• **Layout:** Victoires Éditions
ISSN 1023-8573

© 2007, Europäische Audiovisuelle
Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

EUROPARAT

Parlamentarische Versammlung: Empfehlung zu Minderheitensprachen, Rundfunk und interinstitutioneller Kooperation

Am 17. November 2006 verabschiedete die parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) die Empfehlung 1773 (2006) mit dem Titel „Leitlinien 2003 zur Verwendung von Minderheitensprachen in den Rundfunkmedien und die Standards des Europarats: Notwendige Stärkung der Kooperation und Synergie mit der OSZE“.

Die Empfehlung unterstreicht die Bedeutung sprachlicher Vielfalt und sprachlicher Rechte für Gesellschaften im Allgemeinen wie auch ihre spezielle Bedeutung für Personen, die zu Minderheiten gehören, für die Entwicklung ihrer Kultur und Identität und für den Genuss (gleichberechtigten) Zugangs zu Informationen. Die Bedeutung des Beitrags der Medien zur Förderung von Demokratie und Bekämpfung von Intoleranz wird ebenfalls unterstrichen.

Diese Prioritäten werden alle in einer Reihe von normativen Instrumenten wie der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (ECMRL) und dem Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (FCNM) bestätigt, auf die sich die Empfehlung stützt. Zusätzlich wird auf die eindeutige thematische Relevanz der Leitlinien zur Verwendung von Minderheitensprachen im Rundfunk verwiesen (siehe IRIS 2004-1: 3 und IRIS 2004-3: 2). Die eigenen Dokumente der PACE, insbesondere Empfehlung 1623 (2003) „Rechte nationaler Minderheiten“, die unter anderem zur Abschaffung von „Beschränkungen für die Einrichtung und den Betrieb von privaten Rundfunkmedien in Minderheitensprachen“ aufruft, werden in Erinnerung gerufen. Darüber hinaus wird der gegenseitig ergänzende Charak-

ter der Instrumente des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die darauf abzielen „zu garantieren, dass Minderheiten ihre eigene Sprache verwenden können und dass diese Sprachen von den Medien ausgestrahlt werden“, betont.

Im rechtswirksamen Teil des Textes empfiehlt die PACE, der Ministerrat möge

- seine Anstrengungen verstärken, die weitere Unterzeichnung und Ratifizierung der ECMRL, des FCNM sowie des europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen „ohne Vorbehalte und einschränkende Erklärungen“ durch Staaten sicherzustellen;
- Staaten auffordern „zu gewährleisten, dass Menschen, die einer nationalen Minderheit angehören oder Regional- oder Minderheitensprachen verwenden, in Übereinstimmung mit Art. 11 der ECMRL [„Medien“] und Art. 9 des FCNM [der sich mit Meinungsfreiheit und Medienzugang befasst] einen ausgewogenen Zugang zu öffentlich-rechtlichen Rundfunkmedien und ein tatsächliches Recht zur Einrichtung und zum Betrieb von privaten Rundfunkmedien“ haben, wie bereits dargelegt durch die Tätigkeit der zuständigen Überwachungsorgane der beiden Vereinbarungen sowie relevante Empfehlungen und Entschlüsse der PACE und die Leitlinien 2003 zur Verwendung von Minderheitensprachen in den Rundfunkmedien;
- die Leitlinien 2003 bei der Überwachung der Umsetzung von ECMRL und FCNM „regelmäßig berücksichtigen“;
- „den zuständigen Ausschuss bei der Überarbeitung des europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen anweisen, Art. 10 [„Kulturelle Ziele“] des Übereinkommens zu ändern, um mehrsprachige audiovisuelle Werke wie auch audiovisuelle Werke, die in Regional- oder Minderheitensprachen produziert wurden, stärker zu fördern“.

Die Empfehlung schließt mit einem Hinweis auf das „Potential für verstärkte Kooperation und Kontakte“ zwischen dem Europarat und dem OSZE-Hochkommissar für nationale Minderheiten und einer Ermutigung zu „weiteren Synergien, unter anderem durch praktische Projekte von gemeinsamem Interesse, in die Vertreter der Zivilgesellschaft mit eingebunden werden könnten“. Dieses Ziel verbesserter Kooperation und Synergien zwischen dem Europarat und der OSZE im Hinblick auf nationale Minderheiten findet sich auch in der Erklärung des Warschauer Gipfels der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten des Europarats vom Mai 2005. ■

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● *The 2003 guidelines on the use of minority languages in the broadcast media and the Council of Europe standards: need to enhance cooperation and synergy with the OSCE (Leitlinien 2003 zur Verwendung von Minderheitensprachen im Rundfunk und die Standards des Europarats: Notwendige Stärkung der Kooperation und Synergie mit der OSZE), Empfehlung 1773 (2006) (vorläufige Fassung), Parlamentarische Versammlung des Europarats, 17. November 2006, abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10578> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10579> (FR)

EN-FR

● *Guidelines on the use of Minority Languages in the Broadcast Media (Leitlinien zur Verwendung von Minderheitensprachen im Rundfunk), Oktober 2003, abrufbar unter:* <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10580>

EN

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Fernsehen in Hotelzimmern stellt öffentliche Wiedergabe dar

Am 7. Dezember 2006 erließ der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache C-306/05 (SGAE gegen Rafael Hoteles). In dieser Sache lag ihm ein Vorabentscheidungsersuchen zur Auslegung von Art. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vor.

Im Hauptsacheverfahren vertrat die für die Verwaltung der Urheberrechte in Spanien zuständige Institution, die SGAE, die Ansicht, dass die Nutzung von Fernsehgeräten und das Spielen von Hintergrundmusik im Hotel Rafael eine öffentliche Wiedergabe von Werken aus ihrem Repertoire darstelle, die daher vergütungspflichtig sei. Art. 3 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Autoren mit dem exklusiven Recht auszustatten, die „öffentliche Wiedergabe“ ihrer Werke zu erlauben oder zu verbieten, definiert diese Wiedergabe jedoch nicht eindeutig. Die einschlägige spanische Gesetzgebung schreibt vor, dass die Wiedergabe, die innerhalb einer rein privaten Umgebung erfolgt, nicht als öffentlich im obigen Sinne zu

betrachten ist. In einem Urteil zur Anwendung des Urheberrechts vertrat der spanische Oberste Gerichtshof kürzlich die Ansicht, dass Hotelzimmer einen rein privaten Bereich darstellen. Da die Nutzung von Fernsehgeräten in solchen Räumen nicht als öffentliche Wiedergabe zu betrachten sei, sei auch keine Genehmigung der Rechteinhaber erforderlich, und es stehe ihnen auch keine Vergütung zu. Das mit dem Hauptsacheverfahren befasste spanische Gericht richtete daher drei Fragen an den EuGH: 1) Stellt das Aufstellen von Fernsehgeräten, an die das Fernsehsignal per Kabel weitergeleitet wird, in Hotelzimmern eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der Richtlinie dar? 2) Steht es im Widerspruch zu den von der Richtlinie verfolgten Zielen, wenn das Hotelzimmer als ein rein privater Bereich verstanden und die Verwendung von Fernsehgeräten dort nicht als öffentliche Wiedergabe angesehen wird? 3) Kann die Wiedergabe, die mittels eines Fernsehgeräts in einem Hotelzimmer erfolgt, im Sinne der Richtlinie als öffentlich angesehen werden, weil einer aus aufeinanderfolgenden Gästen bestehenden Öffentlichkeit Zugang zu dem Werk gewährt wird?

An dieser Stelle muss daran erinnert werden, dass der Gerichtshof 1998 – vor der Verabschiedung der Richtlinie 2001/29/EG – mit einer ähnlichen Sache befasst war. In der Rechtssache EGEDA gegen Hoasa (Rechtssache C-293/98) wurde der EuGH nämlich gefragt, ob die Weiterverbreitung von Fernsehsignalen an die Zimmer eines Hotels eine öffentliche Wiedergabe im Sinne der Richtlinie 93/83/EWG darstelle. Bei der Gelegenheit wies der Gerichtshof die Sache schnell ab, da die Sache nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 93/83/EWG falle und daher nach nationalem Recht entschieden werden müsse. Die umfassenden Schlussanträge des damaligen Generalanwalts La Pergola haben jedoch gleichwohl die Schlussanträge von Generalanwältin Sharpston im vorliegenden Fall beeinflusst.

Der EuGH untersuchte die erste und die dritte Frage zusammen. Zunächst ging der Gerichtshof auf den Begriff der „öffentlichen Wiedergabe“ ein und definierte in Anlehnung an seine Entscheidung in der Rechtssache Mediakabel BV gegen Commissariaat voor de Media (Rechtssache C-89/04), der Begriff „öffentlich“ bedeute „eine unbestimmte Zahl möglicher Fernsehzuschauer“. Der EuGH befand daher, dass die große Anzahl der aufeinanderfolgenden Zuschauer in Hotelzimmern und derjenigen, die sich in den Gemeinschaftsbereichen des Hotels befinden, eine „Öffentlichkeit“ im Sinne der Richtlinie darstellen.

Der Gerichtshof vertrat die Meinung, dass nach Art. 11^{bis} Abs. 1 Nr. 2 der Berner Übereinkunft (die gemäß Art. 9 Abs. 1 des TRIPs-Übereinkommens für die Gemeinschaft bindend ist) die Verbreitung von Signalen über Fernsehgeräte in Hotelzimmern als Wiedergabe anzusehen ist, „die durch eine weiterverbreitende Sendeunternehmen erfolgt, das sich von dem ursprünglichen Sendeunternehmen unterscheidet“, und daher dem Urheber das ausschließliche Recht zusteht, diese zu erlauben oder zu verbieten. Eine solche Verbreitung erfolge also für ein neues, das heißt anderes Publikum als das der

ursprünglichen Wiedergabe des Werkes. Wie in dem nicht rechtsverbindlichen WIPO-Leitfaden zur Berner Übereinkunft erläutert wird, berücksichtigen Urheber bei der Erlaubnis zur Übertragung ihrer Arbeiten nur direkte Nutzer im eigenen privaten oder familiären Kreis. Wo Werke einem größeren Publikum zur Verfügung gestellt werden, beispielsweise in einem Hotel, finde dagegen eine eigenständige Wiedergabehandlung statt. Es ist daher das Recht des Urhebers, die Weiterverbreitung zu erlauben, durchaus auch gegen Vergütung. In diesem Fall hatte das Hotel Rafael, wie der Gerichtshof im Übrigen feststellte, seinen Kunden den Fernsehempfang als zusätzliche Dienstleistung zur Verfügung gestellt, was direkten Einfluss auf den Zimmerpreis hatte. Außerdem erklärte der EuGH, dass zum Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe keine tatsächliche Nutzung vonseiten des Verbrauchers erforderlich sei; es reiche aus, dass ihm die Werke so angeboten werden, dass er Zugang zu ihnen hat. Wie Generalanwalt La Pergola es in der Rechtssache EGEDA ausdrückte, ist die öffentliche Wiedergabe vergleichbar mit der Situation für Herausgeber, die an Romanautoren Tantiemen auf der Grundlage der verkauften Exemplare zahlen müssen, unabhängig davon, ob diese von den Käufern gelesen werden oder nicht.

Derselben Argumentation folgte der Gerichtshof offensichtlich bei der Beantwortung der Frage, ob die Aufstellung von Fernsehgeräten in Hotelzimmern an sich eine öffentliche Wiedergabe darstelle. Der Wortlaut der Erwägung 27 in der Präambel zur Richtlinie 2001/29/EG (im Einklang mit Art. 8 des WIPO-Urheberrechtsvertrags) stellt klar fest, dass die die bloße Bereitstellung von Einrichtungen selbst keine Wiedergabe darstelle. Der Gerichtshof merkte dennoch an, dass das Aufstellen solcher Einrichtungen den Zugang der Öffentlichkeit zu den ausgestrahlten Werken technisch ermöglichen könne. Wenn das Hotel durch die aufgestellten Fernsehapparate das Signal an die in den Zimmern dieses Hotels wohnenden Gäste verbreite, handele es sich also um eine öffentliche Wiedergabe, ohne dass es darauf ankomme, welche Technik zur Übertragung des Signals verwendet wird. Hierbei ist daran zu erinnern, dass die Generalanwältin Sharpston in ihren Schlussanträgen zu der gegenteiligen Schlussfolgerung gelangt war. Daraufhin war der Antrag von Rafael auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung erfolglos geblieben.

Abschließend befasste sich der Gerichtshof mit der Frage, ob der private Charakter von Hotelzimmern der Einstufung der Wiedergabe audiovisueller Werke in diesen Räumen als öffentliche Wiedergabe entgegensteht. Hierzu vertrat der Gerichtshof die Ansicht, dass der öffentliche oder private Charakter des Ortes der Wiedergabe unerheblich sei; der entscheidende Faktor sei, ob ein bestimmtes Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werde, und dies sei eindeutig eine andere Frage. Der Gerichtshof führte weiterhin aus, das Recht zur Genehmigung der öffentlichen Wiedergabe umfasse auch das öffentliche Zugänglichmachen der Werke in der Weise, dass sie den Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, auch an Orten rein privaten Charakters wie Hotelzimmern. Daher schloss der Gerichtshof, das ausschließliche Recht zur Genehmigung der öffentlichen Wiedergabe liefe offensichtlich leer, wenn es nicht auch die Wiedergabe an privaten Orten umfasste. ■

Amedeo Arena
Universität Neapel,
Juristische Fakultät

● **Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Urteil vom 7. Dezember 2006, Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE) gegen Rafael Hoteles SA, Rechtssache C-306/05, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10541>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Tabakwerbeverbot

Am 12. Dezember 2006 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) die von Deutschland gegen das Europäische Parlament und den Rat erhobene Nichtigkeitsklage betreffend die Richtlinie über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in anderen Medien als dem Fernsehen (2003/33/EG) abgewiesen (Rechtssache C-380/03).

Deutschland hatte im Wesentlichen geltend gemacht, dass Art. 95 EG-Vertrag – dieser beinhaltet die Kompetenz der Gemeinschaft zur Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben – keine geeignete Rechtsgrundlage für die Richtlinie darstelle (siehe IRIS 2005-7: 10 und IRIS 2006-7: 4). Damit griff es konkret die Art. 3 und 4 der Richtlinie an, nach denen die Werbung für Tabakerzeugnisse in der Presse und in „anderen gedruckten Veröffentlichungen“, in „Diensten der Informationsgesellschaft“ und im Rundfunk (Hörfunk) sowie das Sponsoring von Rundfunkprogrammen durch Tabakunternehmen verboten sind. Beide Bestimmungen würden nicht tatsächlich zur Beseitigung von Hemmnissen für den freien Warenverkehr oder zur Beseitigung spürbarer Wettbewerbsverzerrungen beitragen, so die Begründung.

Der Gerichtshof urteilte nun, dass Art. 95 EG-Vertrag sehr wohl eine geeignete Grundlage für das Tätigwerden des Gemeinschaftsgesetzgebers darstelle, und folgte damit der Auffassung des Generalanwaltes. Insbesondere führte der Gerichtshof aus, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Richtlinie Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bestanden, die geeignet waren, den freien Warenverkehr und den freien Dienstleistungsverkehr zu behindern, und die – wenngleich Wettbewerbs-

Nicola Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Urteil (Az.: C-380/03) vom 12. Dezember 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10558>

BG-CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-RO-FI-SK-SL-SV

● Pressemitteilung des EuGH Nr. 100/06 vom 12. Dezember 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10561>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FR-HU-IT-LV-LT-MT-NL-PL-PT-FI-SK-SL-SV

Europäische Kommission: Streit um Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten beigelegt

Am 15. Dezember 2006 haben die für Wettbewerb zuständige EU-Kommissarin und die Ministerpräsidenten der Länder Rheinland-Pfalz und Bayern in einer gemeinsamen Pressemitteilung bekannt gegeben, dass im laufenden Beihilfeverfahren zu Finanzierung und Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland (siehe IRIS 1997-9: 13 und IRIS 2006-6: 10) eine Einigung erzielt werden konnte. Diese Kompromissfindung, die sich im Sommer 2006 bereits angekündigt hatte, jedoch zum Jahresende mehrfach in Frage gestellt worden war, soll nun zur Beendigung des Verfahrens führen.

Vonseiten Deutschlands sollen konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden, um insbesondere den Auftrag der

Alexander Scheuer
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 15. Dezember 2006, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10550>

EN-DE

verzerrungen nicht dargelegt werden müssten, wenn Handelshemmnisse bereits festgestellt wurden – auch zu einer beträchtlichen Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen führten. Mit dem tatsächlich verfolgten Ziel, die Bedingungen für das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern, seien die Voraussetzungen für die Heranziehung von Art. 95 EG-Vertrag daher erfüllt. Der Gerichtshof fügte hinzu, dass die Grenzen des Anwendungsbereiches des Verbots auch nicht zufallsabhängig und ungewiss seien. Der Begriff der „Druckerzeugnisse“, in anderen als der deutschen Sprachfassung „gedruckte Veröffentlichungen“, zeige den Willen des Gesetzgebers, nicht alle Veröffentlichungen unter dieses Verbot fallen zu lassen, und umfasse nur Veröffentlichungen wie Zeitungen, Zeitschriften und Magazine, nicht jedoch etwa Plakate, Telefonbücher, Programmhefte kultureller Veranstaltungen und andere mehr.

Auch einen geltend gemachten Verstoß gegen Art. 152 Abs. 4 lit. c EG-Vertrag lehnte der EuGH ab. Der Ausschluss einer Harmonisierung zum Schutz und zur Förderung der menschlichen Gesundheit nach Art. 152 Abs. 4 lit. c EG-Vertrag bedeute nicht, dass eine auf der Grundlage anderer Vertragsbestimmungen erlassene Harmonisierungsmaßnahme keine Auswirkungen auf den Schutz der menschlichen Gesundheit haben dürfe.

Auch einen Verstoß gegen die Begründungspflicht erkannte der Gerichtshof nicht an und wies damit die Klage insgesamt als unbegründet ab.

In Deutschland war die aufgrund der anhängigen Klage hinausgezögerte Umsetzung der Richtlinie, die bereits bis zum 31. Juli 2005 in einzelstaatliches Recht zu erfolgen hatte, erst 2006 – auch angesichts der ablehnenden Haltung des Generalanwalts in seinen Schlussanträgen vom Juni 2006 sowie der darauf folgenden Entscheidung der EG-Kommission vom 12. Oktober 2006, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten – weiterverfolgt worden. Nachdem der Gesetzesentwurf zum Verbot der Tabakwerbung in den Medien am 9. November 2006 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden war (siehe IRIS 2007-1: 6), passierte das Gesetz im Dezember auch den Bundesrat. Das Gesetz trat am 29. Dezember 2006 in Kraft. ■

Anstalten genauer zu definieren sowie marktkonformes Handeln bei kommerziellen Tätigkeiten, eine getrennte Buchführung über diese beiden Handlungsfelder und geeignete Aufsichtsmittel betreffend die tatsächliche Mittelverwendung sicherzustellen. Dies soll im Wesentlichen durch staatsvertragliche Regelungen der Länder erreicht werden.

Neue Angebote sollen zukünftig, ab einer gewissen Größenordnung, einem Genehmigungsverfahren unterworfen werden, das bei den Gremien der Anstalten angesiedelt wird. Der Maßstab der Überprüfung seitens der Rechtsaufsicht führenden Länder wurde offenbar, im Vergleich zu vorausgegangenen Forderungen der Kommission, zurückgenommen. Die bisher geltende Obergrenze der Mittel für Online-Angebote, die bei 0,75 % der Haushaltsmittel der Sender lag, wird aufgehoben. Bei den Sportrechten, die durch die Anstalten nicht genutzt werden, soll es verpflichtend werden, Sublizenzierungsangebote zu unterbreiten und die Bedingungen der Vergabe transparent zu gestalten. ■

Europäische Kommission: Schwedischer Betreiber Teracom hat keine staatliche Beihilfe erhalten

Die Europäische Kommission hat befunden, der staatseigene schwedische Betreiber des terrestrischen Netzes habe im Zusammenhang mit der Entwicklung der terrestrischen Digitalfernsehplattform in Schweden keine nach den EG-Beihilfevorschriften unzulässigen Subventionen erhalten. In den Beschwerden, die bei der Kommission eingingen, wurde in erster Linie angeführt, Teracom habe für Übertragungsdienste übermäßige Gebühren vom öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter SVT erhalten. Die Kommission kam jedoch zu dem Schluss, die fraglichen Gebührensätze überstiegen nicht die marktüblichen Sätze und verschafften Teracom daher keinen ungerechtfertigten Vorteil. Zum Zweiten befand die Kommission, eine von den Klageführenden angefochtene staatliche Kreditgarantie sei nicht erteilt und Teracom sei keine bedingungslose und rechts-

Katerina Maniadaki
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• „Schwedischer Betreiber der digitalen terrestrischen Plattform hat laut Entscheidung der Kommission keine Beihilfen erhalten“, Pressemitteilung vom 21. Dezember 2006, IP/06/1869, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10583>

DE-EN-FR-SW

Europäische Kommission: Ungarn vor Gericht wegen Nichtaufhebung von Beschränkungen für Kabelfernsehdienste

Die Europäische Kommission hat beschlossen, Ungarn wegen der Nichtaufhebung einer Bestimmung im Medien-gesetz, derzufolge Kabelfernsehbetreiber ihre Dienste nicht für mehr als ein Drittel der ungarischen Bevölkerung anbieten dürfen, vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen. Diese nationale Rechtsetzung behindert die

Katerina Maniadaki
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• „Kommission bringt Ungarn vor Gericht wegen Nichtaufhebung von Beschränkungen für Kabelfernsehdienste“, Pressemitteilung vom 14. Dezember 2006, IP/06/1811, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10586>

DE-EN-FR-HU

Europäische Kommission: Prüfung der Finanzierung des Amsterdamer Breitbandnetzes

Die Europäische Kommission hat eine eingehende Prüfung der Investitionen der Stadt Amsterdam in ein Unternehmen eingeleitet, welches ein Glasfaser-Telekommunikationsnetz aufbauen wird. Mit dem Netz werden 37.000 Haushalte in Amsterdam verbunden. Das langfristige Ziel ist, alle Haushalte der Stadt an Glasfaser anzubinden, um Betreibern die Möglichkeit zu geben, den Endkunden Fernseh- und Telefondienste über dieses System anzubieten. Diese Dienste werden in Konkurrenz zu bestehenden Angeboten von Kabel- und Telekommunikationsgesellschaften stehen, von denen einige (UPC und die Vereinigung der Kabelbetreiber VECAI) bei der Kommission Beschwerde eingereicht haben. Ziel der ein-

Katerina Maniadaki
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• „Kommission leitet eingehende Prüfung der Finanzierung des Amsterdamer Breitbandnetzes ein“, Pressemitteilung vom 21. Dezember 2006, IP/06/1872, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10589>

FR-NL

verbindliche Zusage in dieser Hinsicht gegeben worden. Schließlich wurde auch die dritte Beschwerde im Bezug auf eine Kapitalzuführung für Teracom mit der Begründung abgewiesen, die Kommission könne nicht feststellen, dass die Zuführung zu Bedingungen erfolgt sei, die für einen privaten Investor, der unter normalen Marktbedingungen arbeitet, nicht annehmbar gewesen wären.

Die Kommission entschied jedoch im Oktober 2006, Schweden vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen, weil es seine nationalen Vorschriften nicht geändert hatte, die der Boxer TV-Access AB (einer Gesellschaft im Gemeinschaftsbesitz von Teracom und 3i) ein Monopol bei der Bereitstellung von Zugangskontrolldiensten – das heißt bei Diensten zur Ver- und Entschlüsselung von Fernsehsignalen, der Bereitstellung von Decodern, Set-Top-Boxen, Smartcards und sonstigen Geräten – im schwedischen terrestrischen Digitalrundfunknetz einräumen. Nach Ansicht der Kommission läuft dieses Versäumnis Schwedens Verpflichtung zuwider sicherzustellen, dass jedes Unternehmen berechtigt ist, für Hör- und Fernsehfunkenetze zu betreiben und Übertragungs- und Rundfunkdienste anzubieten, wie es nach der Richtlinie 2002/77/EG über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste vorgesehen ist. ■

weitere Konsolidierung des Kabelfernsehsektors in Ungarn, mit der Investitionen und bessere Breitbandangebote wie etwa *Triple-Play*-Dienste (Sprachtelefonie, Breitbandinternetzugang und Kabelfernsehen) durch die betroffenen Betreiber, die landesweit mit Magyar Telecom konkurrieren, gefördert würden. Durch die Nichtaufhebung dieser Vorschrift hat Ungarn nach Ansicht der Kommission seine Verpflichtungen nach der Richtlinie über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste nicht erfüllt, die vorschreibt, dass Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass hinsichtlich der Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsdiensten einschließlich Breitbandübertragungsdiensten (Richtlinie der Kommission 2002/77/EG) keine Beschränkungen aufgestellt werden. ■

geleiteten Prüfung ist es, zu beurteilen, ob die Investition der Stadt Amsterdam zu Bedingungen getätigt wurde, die für einen privaten Investor annehmbar gewesen wären. Ungeachtet wiederholter Anfragen haben die niederländischen Behörden nicht alle erforderlichen Informationen vorgelegt, um zu beweisen, dass sie so gehandelt haben, wie es ein Privatinvestor auf dem Markt tun würde.

Die Breitbandförderung ist von der Kommission wiederholt eingehend auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorschriften für staatliche Beihilfen geprüft worden. Im Laufe solcher Untersuchungen wurden Maßnahmen in ländlichen und entlegenen Gebieten entweder als zulässige Beihilfeformen oder als Ausgleichszahlung für die Bereitstellung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gebilligt. Im Gegensatz dazu wurden ähnliche staatlich geförderte Programme in Ballungsräumen, in denen bereits Breitbanddienste zu wettbewerbsfähigen Bedingungen verfügbar sind, zurückhaltender bewertet, da die Gefahr besteht, dass bereits getätigte oder etwaige künftige Investitionen negativ beeinflusst werden. ■

Europäisches Parlament: Erste Lesung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste

Im Dezember 2006 wurde im Europäischen Parlament der ein Jahr zuvor bekannt gegebene Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ diskutiert (siehe IRIS 2006-1: 5). Die Überarbeitung wird mit der Absicht durchgeführt, die Richtlinie in eine zukunftsfähige Fassung umzuwandeln; dementsprechend erfolgte eine Umbenennung in „Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste“. Das Europäische Parlament verabschiedete den Bericht der deutschen Abgeordneten Ruth Hieronymi. Die erste Lesung bewirkte rund 130 Abänderungen am ursprünglichen Vorschlag der Kommission.

Die Grundprinzipien wurden vom Parlament gebilligt, so die Erweiterung des Geltungsbereichs durch die Einbeziehung nichtlinearer (das heißt auf Abruf übertragener) audiovisueller Mediendienste, für die – im Vergleich zur herkömmlichen Fernsehausstrahlung – ein vereinfachter Rechtsrahmen gelten wird. In den Erwägungen wurde stärker auf internationale Rechtsinstrumente wie die Europäische Menschenrechtskonvention Bezug genommen. Das Europäische Parlament erweiterte das Herkunftslandprinzip und schlägt eine detaillierte Regelung vor, die es Empfängerstaaten ermöglicht, Maßnahmen gegen Programmanbieter einzuleiten, welche nationale Vorschriften umgehen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt sind, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit, des Jugendschutzes und des Schutzes der kulturellen und sprachlichen Vielfalt.

Weitere Abänderungen betreffen u. a. die Festlegung von Höchstgrenzen für Werbung/Teleshopping, Werbepausen, Produktplatzierung und die Bewerbung von für Kinder ungesunden Nahrungsmitteln und Getränken. Zur besseren Veranschaulichung einiger

dieser Abänderungen: Für die Werbung etwa wurde festgelegt, dass ihr Anteil an der Sendezeit innerhalb einer vollen Stunde 20 % nicht überschreiten darf; für Programmtypen, die besonderen Schutz genießen (etwa Kino- oder Fernsehfilme), wich das Parlament leicht vom Kommissionsvorschlag ab, demzufolge eine Werbeunterbrechung alle 35 Minuten zulässig sein sollte, und reduzierte das Intervall auf 30 Minuten; für die Bewerbung von Nahrungsmitteln und Getränken mit hohem Fett-, Zucker- oder Salzgehalt sollen Verhaltenskodizes eingeführt werden. Das Problem der Produktplatzierung war zum Zeitpunkt der Redaktion des Vorschlags der Kommission kontrovers und wurde heftig vom Parlament kritisiert. Der Vorschlag der Kommission fasste Produktplatzierung und Sponsoring in einem Artikel zusammen, was grundsätzlich bedeuten würde, dass Produktplatzierung erlaubt wäre. Der Ansatz des Parlaments trennt beide Werbeformen und widmet der Produktplatzierung einen separaten Artikel, in dem sie stattdessen grundsätzlich untersagt ist. Ausnahmen gelten jedoch für Spielfilme, Fernsehfilme und -serien sowie Sportübertragungen. In derlei audiovisuellen Werken und Sendungen ist Produktplatzierung zulässig, sofern sich Mitgliedstaaten nicht anders entscheiden. Diese Ausnahme wurde von der Berichterstatterin als notwendig unterstrichen, da sich europäische Werke der Konkurrenz aus den Vereinigten Staaten ausgesetzt sehen. Das Parlament beschloss daher, dieses Recht auf die neuen Mediendienste zu erweitern und nicht nur auf das herkömmliche Fernsehen zu beschränken.

Ein neuer Art. 23c wurde verabschiedet, demzufolge Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung des Informationspluralismus in Rundfunk und Fernsehen ergreifen müssen; das Parlament hob außerdem die Notwendigkeit von qualifizierten unabhängigen Regulierungsstellen vor. Außerdem stimmte es mit dem Standpunkt der Kommission über die – von den Mitgliedstaaten zu fördernde – Koregulierung überein.

Es ist nun Aufgabe des Ministerrats, eine gemeinsame Position herauszuarbeiten. In einem informellen, für den 12. Februar 2007 angekündigten Ratstreffen soll auf die Verabschiedung einer gemeinsamen Position des Rates im Mai hingearbeitet werden. ■

Nico van Eijk
& Mara Rossini
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

● **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität vom 13. Dezember 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10596>

CS-DA-DE-EL-EN-ES-ET-FI-FR-HU-IT-LT-LV-NL-PL-PT-SL-SK-SV

NATIONAL

AT – Medien im neuen Regierungsprogramm

Am 11. Januar 2007 wurde die neue Bundesregierung vom österreichischen Bundespräsidenten angelobt. Für Medien wird der Bundeskanzler Dr. Alfred Gusenbauer zuständig sein.

Das Regierungsprogramm enthält ein Kapitel über „Medien und Telekommunikation“. Neben dem Bekenntnis zur Sicherung einer pluralistischen Medienlandschaft mit qualitativen Angeboten, zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit Österreichs als Medien- und Kulturstandort und zum Ausbau des dualen Rundfunksystems werden folgende Vorhaben genannt:

1. Die Medienbehörde KommAustria und die Rund-

funk und Telekom Regulierungs-GmbH sind zu einer unabhängigen, konvergenten Medien- und Telekommunikationsbehörde auszubauen. Derzeit ist die KommAustria dem Bundeskanzler und die RTR-GmbH der KommAustria weisungsgebunden. Der Instanzenzug soll zweistufig sein und für Medienanbieter schnellstmögliche Rechtssicherheit bringen.

2. Neben der schon bisher bestehenden Förderung für Printmedien wird die Einführung von Subventionen für kommerzielle und nichtkommerzielle elektronische Medien geprüft werden.

3. Es ist beabsichtigt, den Programmauftrag des Österreichischen Rundfunks (ORF) zu überarbeiten, insbesondere sollen dem Jugendschutz und der Selbst-

Robert Rittler
Freshfields Bruckhaus
Deringer, Wien

verpflichtung zur Berücksichtigung österreichischer Produktionen verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die besonderen Werbebeschränkungen für den

• Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10592>

DE

BA – Änderungen am Regelwerk für Werbung und Sponsoring im Rundfunk

Die für Rundfunk und Telekommunikation zuständige Regulierungsbehörde für Kommunikation (RAK) von Bosnien-Herzegowina hat gemäß Art. 39 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunikation (Amtsblatt Nr. 31/03) Änderungen an den Richtlinien über Werbung und Sponsoring in Hörfunk und Fernsehen verabschiedet.

Gegenüber der Vorgängerversion enthält das neue Regelwerk einige bedeutende Änderungen in Bezug auf die Werbung für bestimmte Produkte und Dienstleistungen sowie zum Schutz Minderjähriger.

Das Regelwerk enthält ein strenges Verbot für Werbung und Teleshopping für Tabakprodukte sowie für rezeptpflichtige Medikamente und medizinische Behandlungen. Außerdem dürfen Menschen, die regelmäßig im Fernsehen auftreten, nicht in Werbe- oder Teleshoppingsendungen auftreten, weder in Bild noch in Ton.

Auch für Alkoholwerbung gelten sehr strenge Regelungen: Sie darf nicht speziell an Minderjährige gerichtet sein und darf insbesondere nicht mit dem Image werben, dass alkoholische Getränke die Gesundheit oder die soziale Stärke fördern.

Den geänderten Regeln zufolge darf die Gesamtsumme nicht mehr als 15 % der täglichen Sendezeit

Dusan Babic,
Medienforscher
und Analyst
Sarajevo

BG – Vorgeschlagene Änderungen am Mediengesetz

Ende 2006 hat der Ministerrat einen Gesetzesentwurf über Änderungen und Ergänzungen zum *Sakon sa Radioto i Telewisata* (bulgarisches Hörfunk- und Fernsehgesetz, siehe IRIS 2002-2: 3) verabschiedet. Das vorgeschlagene Gesetz wurde vom Parlament kurz nach der Eröffnung seiner ersten Sitzung im neuen Jahr verabschiedet.

Die Änderungen wurden im Hinblick auf den Beitritt Bulgariens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 vorgeschlagen. Nach dem Gesetzesentwurf dürfen alle Bürger und juristischen Personen, die innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassen sind, Hörfunk- und Fernsehaktivitäten auf dem Gebiet der Republik Bulgarien gleichberechtigt mit bulgarischen natürlichen und juristischen Personen ausüben. Die Änderungen stehen im Einklang mit den Prinzipien, die in der EG-Fernsehrichtlinie und im Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen festgelegt sind.

In der Präambel zum Gesetzesentwurf heißt es, dass die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen dazu dienen, die bestehenden Einschränkungen der Niederlassungsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit

ORF sollen evaluiert und gegebenenfalls gelockert werden.

4. Die Einführung des mobilen Fernsehens wird angestrebt.

5. Die Verbreitungswege für das Internet sollen ausgebaut werden, damit die gesamte Bevölkerung bis Ende 2009 einen Zugang zur breitbandigen Infrastruktur haben kann. ■

oder 20 % pro Stunde betragen. Somit sind also nicht mehr als 12 Minuten Werbung pro Stunde erlaubt. Für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter gilt eine Obergrenze von sechs Minuten Werbung pro Stunde.

Das neue Regelwerk enthält eine neue zeitliche Begrenzung für Werbung und Teleshopping für Produkte und Dienstleistungen. Bisher galt ein Zeitfenster von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Dieses Fenster wurde nun auf die Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 verkürzt. Der Grund hierfür war insbesondere der Schutz von Kindern. Grundsätzlich verbietet das Regelwerk Werbung, die den gesundheitlichen, geistigen oder moralischen Zustand oder die Entwicklung von Kindern gefährdet.

Bosnien-Herzegowina hat am 5. Januar 2005 das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen (Fernsehübereinkommen) ratifiziert, das am 1. Mai 2005 in Kraft trat. Daher ist das Fernsehübereinkommen direkt als Primärgesetzgebung in Bosnien-Herzegowina anwendbar. Obwohl Bosnien-Herzegowina noch kein EU-Mitgliedstaat, sondern lediglich ein potenzieller Beitrittskandidat ist, hat sich das Land verpflichtet, der EG-Fernsehrichtlinie zu entsprechen. Hauptgrund für die Änderung des Regelwerks ist daher die Harmonisierung mit den europäischen Medienstandards. Das neue Regelwerk über Werbung und Sponsoring im Rundfunk trat am 1. Januar 2007 in Kraft. ■

der Bürger und Unternehmen aus den EU-Mitgliedstaaten gemäß den Zusagen Bulgariens im Rahmen des Europäischen Assoziationsabkommens und des Verhandlungs-Positionspapiers zu Kapitel 3, „Freier Dienstleistungsverkehr“, aufzuheben.

Die bestehende Version von Art. 105 Abs. 2 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes beschränkt die Beantragung von Hörfunk- oder Fernsehlicenzen wie folgt: „Die Möglichkeit, eine Lizenz zu beantragen, ist Einzelunternehmern, natürlichen und juristischen Personen vorbehalten, die nach bulgarischem Recht registriert sind.“ Der Gesetzesentwurf fügt nun eine zweite Kategorie von Antragstellern hinzu, nämlich: „ausländische natürliche und juristische Personen, die als Unternehmen nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Staates, der Unterzeichner des EWR-Vertrags ist, registriert sind“.

Ohne Zweifel erhöhen die vorgeschlagenen Änderungen die Zahl der Antragsteller, die am Lizenzverfahren teilnehmen können, stark. Dies wird voraussichtlich Einfluss auf die Entwicklung des nationalen Medienmarktes haben, da europäische Medienbetreiber nun am Lizenzverfahren teilnehmen können, ohne einheimische Vermittler einzuschalten oder Tochterunternehmen nach bulgarischem Recht anzumelden.

Der Gesetzentwurf ändert auch Art. 105 Abs. 6 Nr. 1 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes wie folgt:

- Unternehmen, die nach bulgarischem Recht registriert sind, müssen ein Dokument über ihren aktuellen rechtlichen Status vorlegen, das höchstens einen Monat zuvor ausgestellt wurde.
- Ausländische Personen müssen ein entsprechendes Dokument zum Nachweis ihrer Existenz vorlegen, das höchstens einen Monat zuvor ausgestellt wurde.

Die Änderungen betreffen außerdem die Definition des Begriffs „externer Produzent“ in § 1 Nr. 25 der Ergänzungsbestimmung zum Hörfunk- und Fernsehgesetz: „Externer Produzent ist ein Produzent nach dem Handelsgesetz oder den Gesetzen eines EU-

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

CY – Keine Werbung während der Kurznachrichten

Nachrichtensendungen mit einer Dauer von weniger als 30 Minuten dürfen nicht durch Werbepausen unterbrochen werden. Nach einer Änderung an Art. 33 des Gesetzes über Hörfunk- und Fernsehstationen 7(I)/1998 stehen Nachrichtensendungen von weniger als 30 Minuten Länge auf der Liste der Sendungen, die frei von Werbung und Teleshopping sein müssen. Zu diesen Sendungen zählen daneben auch Dokumenta-

**Christophoros
Christophorou**
Medien- und Wahlforscher

• Gesetz 170(I)/2006 (N.170(I)/2006) und Gesetz 172(I)/2006 (N.172(I)/2006),
Επίσημη Εφημερίδα (Amtsblatt) vom 29. Dezember 2006

EL

DE – Landesmedienanstalt unterliegt nicht der Weisung der Landesregierung

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit Beschluss vom 9. Januar 2007 entschieden, dass das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Landesmedienanstalt, die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM), nicht im Wege der Rechtsaufsicht anweisen darf, die Ausstrahlung unzulässiger Werbung in den von ihr zu verantwortenden Rundfunkprogrammen zu unterbinden.

Dem Verfahren liegt der Streit um die Zulässigkeit der Werbung privater Sportwettenanbieter zugrunde (siehe IRIS 2006-6: 8 und IRIS 2006-7: 10). Das Ministerium hatte – als die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Landesmedienanstalt – die BLM im Mai 2006 aufgefordert, Werbung für einen privaten Sportwettenanbieter in Fernsehprogrammen zu unterbinden. Aufgrund der uneinheitlichen Bewertung der Rechtslage zu privaten Sportwetten hatte der Medienrat der BLM sich demgegenüber aber in einem Beschluss vom 30. Juni 2006 für ein abgestimmtes Verhalten aller Landesmedienanstalten ausgesprochen und einen Alleingang abgelehnt. Das Ministerium erklärte daraufhin, es werde nach Art. 19 Abs. 2 S. 2 des Bayerischen Landesmediengesetzes (BayMG) vorgehen. Dieser

Nicola Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Pressemitteilung des VGH vom 11. Januar 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10555>

• Beschluss des VGH vom 9. Januar 2007 (Az.: 7 CS 06.2495), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10556>

DE

Mitgliedstaates oder anderen Unterzeichnerstaates des EWR-Vertrags, der bei seinen Aktivitäten organisatorisch und wirtschaftlich unabhängig von Hörfunk- oder Fernsehveranstaltern ist und folgende Bedingungen erfüllt:

1. der Produzent ist nicht Eigentümer oder Mit-eigentümer eines Hörfunk- oder Fernsehveranstalters;
2. kein Hörfunk- oder Fernsehveranstalter ist Eigentümer oder Anteilseigner eines solchen Produzenten;
3. der Produzent stellt nicht gleichzeitig mehr als zwei externe Produktionen ein und demselben Veranstalter zur Verfügung, wobei nicht maßgeblich ist, ob dies über ein Wettbewerbsverfahren geschieht oder nicht.“ ■

tionen, Sendungen zum Zeitgeschehen, religiöse Sendungen und Kindersendungen.

Die Änderung passt das Gesetz an die entsprechende Bestimmung der Fernsehrichtlinie an (Art. 11 Abs. 5). Vor dieser Änderung war generell nur eine Pause in Nachrichtensendungen zulässig. Zur vollständigen Harmonisierung mit der Fernsehrichtlinie drängte die Europäische Kommission daher auf die Änderungen, wie es in Presseberichten hieß.

Eine ähnliche Änderung erfolgte auch an Art. 17a des Gesetzes über die Zypriische Rundfunkgesellschaft (Kapitel 300A) im Hinblick auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter. ■

bestimmt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde eine Anordnung anstelle der Landesmedienanstalt durchführen kann, wenn diese einer Anweisung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt

Mit Beschluss vom 18. August 2006 (Az.: M 16 S 06.2945) entschied das daraufhin von der BLM ange-rufene Verwaltungsgericht München im Eilverfahren, dass Art. 19 Abs. 2 S. 3 des Bayerischen Mediengesetzes ein rechtsaufsichtliches Einschreiten in Programm-angelegenheiten, zu denen auch Werbung zähle, nur bei vollständiger Untätigkeit der Kontrollorgane der BLM erlaube.

Die Beschwerde des Wissenschaftsministeriums gegen diese Entscheidung wies der VGH nun zurück und bekräftigte damit die Rechtsauffassung der Vorinstanz.

Seine Begründung stützte er auf Art. 19 Abs. 2 S. 3 BayMG, der Maßnahmen der Rechtsaufsicht „in Programmangelegenheiten“ ausschließt. Die im Rundfunk verbreitete Wirtschaftswerbung, so der Gerichtshof, sei Bestandteil des jeweiligen Programms – ein Begriff, der weit auszulegen sei – und zähle damit ebenfalls zu den sogenannten „Programmangelegenheiten“. Eine Unterscheidung des Gesetzgebers nach grundrechtlich stärker geschützter Berichterstattung und schwächer geschützten Programmbestandteilen wie der Werbung sei nicht erkennbar.

Der Gerichtshof legte seiner Entscheidung die zum Zeitpunkt des Erlasses der rechtsaufsichtlichen Weisung geltende Rechtslage zugrunde; auf die zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene Neuregelung des Art. 19, der die Möglichkeit rechtsaufsichtlichen Einschreitens erweitert, kam es nicht an. ■

DE – Gerichte stärken das Recht von Pressevertretern auf Auskunft

Zwei neuere Gerichtsurteile stärken die Position deutscher Journalisten bei Auskunftsverlangen gegenüber öffentlichen Stellen und Unternehmen erheblich.

Einer Entscheidung des Verwaltungsgericht Arnberg vom 12. Dezember 2006 zufolge stellt die Vorschrift über den presserechtlichen Auskunftsanspruch im Landespressegesetz Nordrhein-Westfalen eine abschließende Regelung dar, die kommunalrechtliche Gebührenvorschriften verdrängt (Az.: 11 K 2574/06). Der Gebührenbescheid, mit dem eine Gemeinde einem Pressevertreter für die Beantwortung von Fragen EUR 24,60 unter Veranschlagung einer Bearbeitungszeit von 33 Minuten in Rechnung stellte, wurde als rechtswidrig aufgehoben.

Die Landespressegesetze sehen in allen Bundesländern einen Auskunftsanspruch der Vertreter der Presse gegen staatliche Behörden vor. Für den audiovisuellen Sektor gibt es teilweise eigene Bestimmungen über Auskunftsansprüche der Medienvertreter gegen staatliche Behörden. So sieht das baden-württembergische Landesmediengesetz eine Verpflichtung der Behörden vor, Rundfunkveranstalter die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte zu erteilen. Gleiches gilt für das saarländische Mediengesetz. In Ländern, in denen solche Bestimmungen in den Rundfunkgesetzen nicht

Max Schoenthal
Berlin

● Entscheidung des Verwaltungsgerichts Arnberg vom 12. Dezember 2006 (Az.: 11 K 2574/06)

● Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 7. August 2006 (Az.: M 22 K 04.4414), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10593>

DE

existieren, findet sich ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen für Pressevertreter. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise erklärt § 26 Landespressegesetz die für die Presse geltende Regelung des § 4 Landespressegesetz für auf den Rundfunk entsprechend anwendbar. Form, Inhalt und Umfang der behördlichen Auskunftspflicht bestimmen sich danach, was für die Erfüllung des Anspruchs im Einzelfall als notwendig erscheint. Auskünfte können in Form einer Pressekonferenz, einer Presseerklärung, laufend gedruckter Informationen oder als Aktenauszüge erteilt werden. Das Ermessen der Behörde kann allerdings auf bestimmte Formen der Auskunft beschränkt sein. Komplexe Sachverhalte können eine schriftliche Auskunft erfordern, wenn bei mündlichen Auskünften Missverständnisse, Lücken und Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden können. Im Einzelfall kann das Ermessen sogar soweit reduziert sein, dass Akteneinsicht gewährt werden muss.

Inhaltlich wird der presserechtliche Auskunftsanspruch durch eine aktuelle Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs konkretisiert und erweitert (Az.: M 22 K 04.4414). Dieser hatte zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich der Anspruch auch gegen öffentliche Unternehmen richtet. Die Richter gaben dabei dem Informationsbedürfnis Vorrang vor der Verschwiegenheitspflicht des Vorstands der LfA Förderbank Bayern. Wenn zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben öffentliche Mittel eingesetzt würden, bestehe ein berechtigtes öffentliches Interesse an deren konkreter Verwendung und damit auch ein Informationsbedürfnis der Presse und der Bevölkerung. Dies lasse sich auch nicht durch privatrechtliche Organisationsformen staatlichen Handelns umgehen. ■

DE – Einigung zur digitalen Frequenznutzung

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk und die Landesmedienanstalten haben sich auf Leitlinien zur digitalen Frequenznutzung verständigt.

Auf der Regionalen Funkkonferenz 2006 der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) war der Übergang des analogen zum digitalen Rundfunk in Europa bis zum Jahr 2015 und damit verbunden eine Neuordnung der Rundfunkfrequenzen beschlossen worden. Daraufhin hatten Bund und Länder den öffentlich-rechtlichen Rundfunk und die Landesmedienanstalten aufgefordert,

Nicola Weißenborn
Institut für
Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) Nr. 27/2006 vom 19. Dezember 2006 zur Einigung über die Frequenznutzung, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10552>

● Eckpunktepapier der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) vom 12. Dezember 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10553>

● Pressemitteilung der DLM Nr. 25/2006 vom 12. Dezember 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10554>

DE

die nationale Umsetzung dieser Pläne vorzubereiten und Leitlinien für die zukünftige Nutzung der Funkfrequenzen vorzuschlagen. Ein wesentlicher Diskussionspunkt war dabei die Aufteilung der sogenannten „Digitalen Dividende“ zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten Anbietern sowie die darin enthaltenen Entwicklungsmöglichkeiten für Rundfunk und Telemediendienste. Die Digitalisierung des terrestrischen Fernsehens durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk soll nach den Vereinbarungen im Wesentlichen 2008 abgeschlossen sein.

Am 12. Dezember 2006 legte die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten zudem den Entwurf eines Eckpunktepapiers vor, das der länderübergreifenden Erprobung mobiler Rundfunkdienste im DVB-H-Standard (*Digital Video Broadcasting – Handheld*) dienen soll. Mit DVB-H wird – neben DMB (*Digital Multimedia Broadcasting*), das seit Anfang September 2006 in elf deutschen Städten empfangbar ist – der zweite technische Standard für mobiles Fernsehen erprobt. Eine endgültige Fassung der Eckpunkte soll nach Abschluss des Konsultationsverfahrens im Januar 2007 beschlossen werden. ■

FI – Erleichterte Vorschriften für DVB-H (mobiles Fernsehen) in Finnland

Am 22. Dezember 2006 wurde das *Laki televisio- ja radiotoiminnaista annetun lain 4 ja 7 §:n muuttamisesta*

(Änderungsgesetz zu den §§ 4 und 7 des Rundfunkgesetzes) ratifiziert. Das Gesetz trat am 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Gesetzesänderung wurde durchgeführt, um das Lizenzvergabeverfahren für Programmanbieter von

mobilem Fernsehen über den DVB-H-Standard oder vergleichbare Übertragungstechniken zu erleichtern. Ein solcher Multiplex wird derzeit in Finnland eingerichtet.

In Finnland sind für die digitale Übertragung von Fernsehen (und Radio) zwei Lizenzen erforderlich. Gemäß dem Kommunikationsmarktgesetz (393/2003) ist an erster Stelle eine Netzbetreiberlizenz für den Aufbau eines Digitalnetzes erforderlich. Zweitens benötigt ein Radio- oder Fernsehsender gemäß dem Rundfunkgesetz (744/1998) eine Programmanbieterlizenz.

Bei herkömmlichen digitalen terrestrischen Fernsehaktivitäten werden die Lizenzen für Netzbetreiber und Programmanbieter von der Regierung im Wege eines Auswahlverfahrens („Schönheitswettbewerb“) zugeteilt.

Im Falle des DVB-H-Fernsehens wich Finnland von diesem Vergabemodell ab und entschied sich für ein deutlich vereinfachtes Verfahren. Mit der Änderung des Rundfunkgesetzes wird die Zuweisung von Lizenzen für DVB-H an Programmanbieter Aufgabe der unabhängigen finnischen Kommunikationsregulierungsbehörde FICORA. Anstelle von Ausschreibungsrunden wie für das herkömmliche Fernsehen können hier bei Bedarf Anträge eingereicht werden. Programmlizenzen sind nur für Radio- und Fernsehsender erforderlich. Andere Leistungen, etwa VoD (Filme auf Abruf) oder Dienste

der Multimedia- und Informationsgesellschaft, können ohne Programmlizenz direkt über die Netzbetreiberlizenz abgewickelt werden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter YLE und die privaten digitalterrestrischen Fernsehlizenznehmer benötigen keine separate Programmlizenz für Simulcasts über das DVB-H-Netz. Der Zutritt zum Netz muss zuvor mit dem Inhaber einer Netzbetreiberlizenz, zum Beispiel Digita, ausgehandelt werden.

Beim Gewähren von Programmlizenzen für DVB-H muss die finnische Kommunikationsregulierungsbehörde lediglich ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben. Wenn kein Anlass besteht, den Antragsteller des Verstoßes gegen eines der Gesetze im Rundfunkbereich zu verdächtigen, muss die Behörde die Programmlizenz gewähren.

Aus der Präambel zum Gesetz über DVB-H geht klar hervor, dass eine parallele Ausstrahlung vom urheberrechtlichen Standpunkt aus als von der originalen digitalterrestrischen Ausstrahlung untrennbar angesehen wird. Eine Parallelausstrahlung ist die zeitgleiche, unveränderte Übertragung ein und desselben Programms durch dasselbe ausstrahlende Unternehmen, jedoch auf einer anderen Plattform. Es wird davon ausgegangen, dass die Rechte an der Erstübertragung auch die Parallelübertragung abdecken. Dies ist jedoch hauptsächlich Vertragssache.

Die §§ 10, 11, 13 und 14 des Rundfunkgesetzes gelten nicht für DVB-H. ■

Marina
Österlund-Karinkanta
Finnische
Rundfunkgesellschaft YLE,
EU und Medien

● Gesetz Nr. 1251/2006 vom 22. Dezember 2006, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9285>

FI-SV

FR – Radio- und Fernsehberichterstattung in Wahlkampfzeiten

Gemäß Art. 1, 3 und 13 des Gesetzes vom 30. September 1986 obliegt es dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (franz. Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA), darüber zu wachen, dass die Radio- und Fernsehsender den Grundsatz der gerechten Behandlung der Kandidaten vor und während einer offiziellen Wahlkampagne befolgen. Am 7. November 2006 verabschiedete der CSA dementsprechend eine Empfehlung mit Blick auf die für den 6. Mai 2007 angesetzte Wahl des Präsidenten der Französischen Republik. Die Empfehlung gilt für alle Radio- und Fernsehsender und unterscheidet drei Zeiträume für die Berichterstattung zu Wahlkampfthemen. So gilt eine erste Zeitspanne ab dem 1. Dezember 2006 bis zum Vortag der Veröffentlichung der vom Verfassungsrat erstellten Kandidatenliste. Für diese erste Zeitspanne schreibt der CSA den Radio- und Fernsehsendern vor, designierte oder mutmaßliche Wahlkandidaten sowohl hinsichtlich der Rede- als auch der Sendezeit nach dem Billigkeitsgrundsatz zu behandeln. Die Billigkeit wird vom CSA anhand zweier Kriterien definiert: zum einen, wie repräsentativ der Kandidat ist, was unter Berücksichtigung insbesondere der jüngsten Wahlergebnisse bewertet wird, und zum anderen, wie konkret er die behauptete Kandidateneigenschaft demonstrieren kann. Die zweite, mittlere Zeitspanne läuft anschließend bis Sonntag, 8. April 2007. Der CSA sieht hierfür die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes hinsichtlich der Redezeit der Kandidaten sowie des Billigkeitsgrundsatzes in Bezug auf die Sendezeit vor. Während der Wahlkampagne,

somit ab Montag, dem 9. April 2007, bis zum zweiten Wahldurchgang am Sonntag, dem 6. Mai 2007, soll laut Empfehlung der Gleichbehandlungsgrundsatz sowohl für die Rede- als auch für die Sendezeit der Kandidaten gelten.

Die ehemalige Umweltministerin Corinne Lepage, die an der Spitze einer noch jungen ökologischen Partei steht und die sich zur Kandidatin für die Präsidentschaftswahlen erklärt hat, ersuchte den *Conseil d'Etat* (Oberstes Verwaltungsgericht) um eine einstweilige Verfügung, mit der die Empfehlung des CSA, die sie in zwei Punkten kritisiert, aufgehoben werden sollte. Die Kandidatin wirft dem CSA zum einen vor, den pluralistischen Gedanken- und Meinungsaustausch durch den Startzeitpunkt der ersten Zeitspanne am 1. Dezember 2006 schwer zu beeinträchtigen. Ihrer Meinung nach hätte der Beginn auf den 1. April 2006 gesetzt werden müssen, das Datum, welches der Gesetzgeber für die Berechnung der Wahlausgaben ansetzt. Der *Conseil d'Etat* wies dieses Argument jedoch mit der Begründung zurück, die von der Beschwerdeführerin genannten Bestimmungen zur Rechtfertigung des von ihr geforderten Fristbeginns zum 1. April seien unwirksam; es sei somit nicht unrecht, wenn der CSA in seiner Empfehlung den Beginn der ersten Zeitspanne auf den 1. Dezember gelegt habe.

Die Kandidatin stellte zudem die vom CSA festgelegten zwei Kriterien zur Konkretisierung des im Umgang mit dem Thema Wahlkampf zu berücksichtigenden Billigkeitsgrundsatzes infrage. Der Staatsrat betonte hierzu, die Repräsentativität könne durchaus unter Berücksichtigung insbesondere der letzten Wahlergebnisse des Kandidaten bzw. seiner politischen

Amélie Blocman
Légipresse

Fraktion bei den letzten Wahlen bewertet werden. Mit diesen Kriterien und ausgehend davon, dass mit dieser Definition, die einen Ermessensspielraum zulasse, dem

• Staatsrat (einstweilige Verfügung), 11. Januar 2007 – Corinne Lepage, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10591>

FR

FR – Herunterladen von Musik: Hin zu mehr Interoperabilität?

„Die DRM-Systeme sind eine wahre Plage für die Verbraucher und für die Entwicklung des Online-Musikmarktes“, so die UFC-Que Choisir, eine der größten Verbraucherschutzorganisationen Frankreichs, die seit einigen Monaten einen erbitterten Kampf gegen die technischen Schutzvorrichtungen (oder DRM-Systeme) führt. Gekämpft wird insbesondere für die Interoperabilität der Online-Musikplattformen und tragbaren Player, somit gegen die Entwicklung des Modells „eine Online-Verkaufsplattform mit einer einzigen kompatiblen Abspielgerätemarke“, in diesem Fall iTunes Music Store und iPod von Apple. In Erwartung der anstehenden Eröffnung des Verfahrens, den der Verbraucherverband gegen das kalifornische Unternehmen angestrebt hat, konnte der Verband bereits einen ersten Sieg verbuchen: Er erreichte dass Sony vom *Tribunal de grande instance* (Landgericht) von Nanterre am 15. Dezember 2006 wegen Betrugs und Produktkopplung verurteilt wurde.

Die von Sony UK herausgegebenen und auf Connect Europe heruntergeladenen Stücke können ausschließlich auf kompatiblen Sony-Playern gehört werden; umgekehrt können keine Werke gelesen werden, die von einer anderen Plattform heruntergeladen wurden. Der Verband UFC-Que Choisir wirft Sony hauptsächlich vor, keine klare Kennzeichnung sowohl auf der Internetseite Connect als auch auf seinen tragbaren Playern angebracht zu haben, aus der hervorgehen würde, dass diese doppelte Anwendungsbeschränkung besteht, wodurch der Verbraucher über die wesentlichen Qualitäten des von ihm gekauften Dienstes und Produktes im Irrtum gelassen werde. Das Gericht verweist auf den im Bereich des Urheberrechts anzuwendenden Rechtsrahmen, insbesondere auf den neuen Art. L. 331-5 des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI), der aus dem Gesetz vom 1. August 2006 zur

Amélie Blocman
Légipresse

• TGI von Nanterre (6. Kammer), 15. Dezember 2006, UFC Que Choisir gegen Sony France und Sony UK Ltd., abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10590>

FR

FR – Umgehung von DRM-Systemen wird sanktioniert

Die erste Anwendungsverordnung zum Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 1. August 2006 (*Loi DADVSI*, siehe IRIS 2006-8: 13) ist erschienen. Mit Blick auf die strafrechtliche Behandlung bestimmter Verletzungen des Urheberrechtes und verwandter Schutzrechte werden damit zwei Strafbestimmungen, nämlich

Bekanntheitsgrad der Kandidaten bzw. dem durch ihre Kandidatur bewirkten Echo in der Öffentlichkeit Rechnung getragen werden könne, habe der CSA somit mit seiner Empfehlung keineswegs gegen das Recht verstoßen. Die Beschwerde von Corinne Lepage wurde damit abgewiesen, und die Medien sind gehalten, besagte Empfehlung umzusetzen. ■

Umsetzung der Richtlinie zum Urheberrecht und den verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft hervorgegangen ist und laut dem die technischen Maßnahmen nicht zur Folge haben dürfen, dass die tatsächliche Interoperabilität bei Wahrung der Rechte des Urhebers verhindert wird: Hersteller von technischen Schutzvorrichtungen müssen die für die Interoperabilität nötigen Informationen zugänglich halten. Allerdings, so das Gericht, schreibe keine gesetzliche oder reglementarische Bestimmung eine vollständige Interoperabilität zwischen Musikdateien und tragbaren Playern vor. Zur Begründung ihres Strafurteils stützen sich die Richter jedoch ausschließlich auf das Verbraucherschutzrecht. Sie beziehen sich insbesondere auf Art. L. 213-1 des *Code de la consommation* (Verbraucherschutzgesetz), wonach eine Person einen Betrug begeht, wenn sie den Vertragspartner, egal durch welches Mittel, über die wesentlichen Eigenschaften einer Ware oder deren Nutzungsmöglichkeiten täuscht bzw. zu täuschen versucht. Nach einer eingehenden Analyse der allgemeinen Vertragsbedingungen mit Blick auf die letztendliche Nutzungslizenz befand das Gericht, Sony informiere die Verbraucher nicht ausreichend klar und ausdrücklich über die in der Kritik stehende zweifache Einschränkung, wodurch der Tatbestand der Täuschung erfüllt sei. Da zudem das Bereitstellen von Musikdateien über die strittige Internetseite nur in Verbindung mit dem Kauf eines tragbaren Players von Sony möglich ist, um die Datei abspielen zu können, wird das Unternehmen gemäß Art. L. 122-1 des Verbraucherschutzgesetzes außerdem der Produktkopplung für schuldig befunden. Das Elektronikunternehmen muss somit Schadenersatzleistungen in Höhe von EUR 10.000 an UFC Que Choisir zahlen; zudem muss es seine Kunden über die ausschließliche Kompatibilität seiner tragbaren Player mit seiner Plattform informieren und eine entsprechende Mitteilung auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Virgin und Fnac, die beiden größten französischen Anbieter von Online-Musik, kündigten ihrerseits am 15. Januar an, dass sie DRM-Systeme bei mehr als 200.000 auf ihren Internetseiten erhältlichen Musiktiteln beseitigt hätten, sodass eine maximale Interoperabilität möglich sei. ■

Art. R. 335-3 und R. 335-4, in den *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI) eingefügt. Damit sollen zwei Tatbestände sanktioniert werden: der Besitz bzw. die Verwendung von Vorrichtungen, mit deren Hilfe entweder eine technische Schutzvorrichtung beeinträchtigt oder ein oder mehrere Informationselemente zerstört werden können, die dem Werk beigelegt sind und mit denen der Rechteinhaber bzw. die Verwendungsvoraussetzungen für das Werk

identifiziert werden können. In der Verordnung werden derartige Handlungen als Zuwiderhandlungen der Klasse vier eingestuft, die mit einem Bußgeld in Höhe von EUR 750 geahndet werden. Diese Sanktionen sind jedoch nicht bei Personen anzuwenden, die zum Zwecke der Datensicherheit oder zu wissenschaftlichen Forschungszwecken im Bereich der Kryptografie arbeiten. Der Kultur- und Kommunikationsminister, Renaud Donnedieu de Vabres, kündigte zudem Ende Dezember

Amélie Blocman
Légipresse

• **Décret n° 2006-1763 du 23 décembre 2006 relatif à la répression pénale de certaines atteintes portées au droit d'auteur et aux droits voisins (Verordnung Nr. 2006-1763 vom 23. Dezember 2006 betreffend die strafrechtliche Behandlung bestimmter Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte)**, Amtsblatt vom 30. Dezember 2006, S. 20161. Abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8885>

FR

GB – Regulierer hebt Verbot für Spendenaufrufe von Fernsehveranstaltern auf

Die britische Regulierungsbehörde Ofcom hat nach einer Konsultation entschieden, den Beschluss aufzuheben, nach dem Fernsehkanäle keine Spendenaufrufe für die Produktion von Sendungen oder die Finanzierung von Angeboten ausstrahlen dürfen. Bisher waren solche Aufrufe von Hörfunksendern sowie von Fernsehsendern, die aus dem Ausland nach Großbritannien senden, zulässig; einer der Gründe für die Änderung ist die Herstellung von mehr Chancengleichheit. Besonders wichtig wird die Änderung für religiöse, ethnische Minderheits- sowie Lokal- und Gemeinschaftskanäle sein, obwohl nicht vorgesehen war, dass Spenden eine ausreichende Finanzierungsquelle für einen Kanal darstellen, und der gesamte wirtschaftliche Nutzen für die Branche vermutlich begrenzt ist. Die neue Regelung wird durch Änderungen am *Broadcasting Code* (Rundfunkordnung) vom Ofcom und der zugehörigen *Guidance* (Erläuterungen) mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

In den Reaktionen auf die Konsultation bestand generelle Einigkeit darin, dass bei einer Aufhebung des

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

• **„Broadcast Appeals for Donations to Make Programmes or Fund Services“ (Spendenaufrufe im Rundfunk für die Produktion von Sendungen oder die Finanzierung von Diensten)**, Ofcom-Pressemitteilung vom 13. Dezember 2006, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10569>

EN

GB – Lizenzbedingungen für annähernd flächendeckende Reichweite des terrestrischen Digitalfernsehens nach Analogabschaltung

Der Analogrundfunk soll in Großbritannien regionenweise von 2008 bis 2012 abgeschaltet werden. Digitalfernsehen in der Art von *Freeview* (einem Gemeinschaftsunternehmen der BBC und privater Rundfunkveranstalter) hat überwältigenden Erfolg und trägt (zusammen mit digitalem Satellitenfernsehen) dazu bei, dass mehr als 73 % der Haushalte zum September 2006 Digitalfernsehen empfangen. Die britische Regulierungsbehörde Ofcom hat nun Einzelheiten der Lizenzbedingungen bestätigt, um sicherzustellen, dass nach der Analogabschaltung ein vergleichbarer Grad an Versorgung mit terrestrischem Digitalfernsehen wie bei der

ein baldiges Rundschreiben des Justizministers an die Staatsanwälte mit Blick auf Sanktionen gegen den *Peer-to-Peer*-Bereich an; die Staatsanwälte sollen danach ihre Strafanträge an die Schwere der Verstöße anpassen. Damit ist gemeint, dass Gefängnisstrafen nur in schweren Fällen für die, die „Geld auf dem Rücken der Internetnutzer machen“, infrage kommen sollen. Zudem soll die Verordnung betreffend die Regulierungsbehörde zu Fragen von technischen Schutzvorrichtungen in den kommenden Tagen herauskommen; der Minister hatte diesbezüglich im November dem *Conseil supérieur de la propriété littéraire et artistique* (Rat für Eigentum an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst – CSPLA) einen ersten Entwurf vorgelegt. Die entsprechende Behörde soll im Februar eingesetzt werden. ■

Verbots Sicherheitsmaßnahmen nötig sein würden, um die Interessen der Schwachen zu schützen. Keine Einigkeit bestand jedoch darüber, welche Sicherheitsmaßnahmen am geeignetsten wären und wie sie umgesetzt werden sollten. In der Änderung am *Broadcasting Code* hat das Ofcom festgelegt, dass die Zuschauer darüber informiert werden müssen, welchem Zweck die Spende dient und wie viel durch den Aufruf eingenommen wurde; Spenden müssen in der Buchhaltung gesondert ausgewiesen werden und dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. In den Erläuterungen heißt es, die Rundfunkveranstalter dürften keine unrealistischen Erwartungen hinsichtlich der erreichbaren Spendensumme wecken und die Empfindlichkeiten der Zuschauer nicht missbräuchlich ausnutzen. Den Spendern darf im Rahmen des Programms gedankt werden, wobei jedoch die Bestimmungen der Rundfunkordnung zu beachten sind und der Dank nicht übermäßig herausgehoben werden darf. Wenn die Danksagung zur Bedingung für die Spende gemacht wird, gilt die Spende nicht als philanthropische Spende, sondern als *Product-Placement* und ist nach Ziffer 10.5 der Rundfunkordnung verboten. Alle Spenden müssen erfasst werden, und die Aufzeichnungen müssen dem Ofcom auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Spendenaufrufe dürfen zudem nicht dazu eingesetzt werden, das Verbot von politischer Werbung und politischem Sponsoring zu umgehen. ■

gegenwärtigen Analogfernseherversorgung erreicht wird.

Freeview wird über sechs Fernsehmultiplexe übertragen, von denen fünf vom Ofcom lizenziert sind (der sechste wird von der BBC gemäß Königlicher Charta und Staatsvertrag betrieben). Für die beiden Inhaber der Multiplex-Lizenzen, die öffentlich-rechtliche Fernsehsender übertragen, ist eine Reichweite von 98,5 % der britischen Bevölkerung erforderlich (die derzeitige Reichweite liegt für terrestrisches Digitalfernsehen bei 73 %). Dafür müssen die Multiplexe von allen 1.154 Standorten, die derzeit für analoge Übertragungen genutzt werden, senden, außerdem werden neun zusätzliche Senderrelais benötigt. Eine Liste der Standorte, von denen übertragen werden muss, findet sich in den Bedingungen. Die drei privaten Multiplexe, die keine öffentlich-rechtlichen Rundfunkkanäle tragen,

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

● „Ofcom legt Lizenzbedingungen in Verbindung mit Digitalumschaltung fest“, Ofcom-Pressemittelung vom 7. Dezember 2006, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10570>

EN

HR – Strategie für die Entwicklung des Breitbandinternets

Die Regierung der Republik Kroatien hat eine Strategie für die Entwicklung des Breitbandinternets in Kroatien bis zum Jahr 2008 verabschiedet. Ziel dieser Strategie ist es, über eine Breitbandinfrastruktur eine bessere Funktion der verschiedenen Stellen im Bildungs- und Gesundheitswesen, in der Wirtschaft und der Verwaltung auf nationaler und lokaler Ebene zu erreichen. Die strategische Verpflichtung der kroatischen Regierung im Bereich der Marktdefinition und -analyse und der Marktregulierung soll bis spätestens Ende 2008 dem gemeinschaftlichen Besitzstand angepasst sein.

Zu Beginn des Jahres 2005 lag Kroatien in Bezug auf die Breitband-Durchdringung etwa neun Prozentpunkte unter dem Durchschnitt der Europäischen Union. Ende 2005 hatte der führende kroatische Telekommunikationsbetreiber JSC eine Basis von etwa 100.000 Nutzern, mit denen die Durchdringung mit Breitbandzugängen einen Durchschnitt von etwa 2,5 % erreicht hatte. Bis Ende 2008 muss Kroatien eine Breitband-Durchdringung von mindestens 12 % erreichen. Dies bedeutet, dass am Ende dieses Zeitraums mindestens 500.000 Breitbandanschlüsse vorhanden sein müssen.

Die Strategie sieht vor, dass das Angebot gefördert werden muss, um freien Wettbewerb auf dem Markt für Breitbanddienste zu erreichen, und dass Steueranreize und andere Maßnahmen nur dort Anwendung finden, wo die Marktmechanismen nicht ausreichen, um die Entwicklung von Diensten richtig auszubalancieren. Letzteres könnte der Fall sein, wenn nicht genügend wirtschaftliches Interesse an Investitionen in die Breitbandinfrastruktur für Internetzugänge besteht.

Der Strategie zufolge wird die Regierung der Republik Kroatien über ein zentrales Büro für e-Kroatien innerhalb des Ministeriums für Meer, Tourismus, Verkehr und Entwicklung und andere staatliche Einrichtungen folgende Maßnahmen effizient durchführen:

- Programme und Projekte zur Förderung der Internetnutzung im Allgemeinen und des Breitband-Internetzugangs im Besonderen für die öffentliche Verwaltung sowie für die Kommunikation der Bürger mit öffentlichen Verwaltungsstellen;
- Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Sicherheit von personenbezogenen Daten und geschäftlichen Transaktionen im Internet;

Nives Zvonarić
Rat für elektronische
Medien, Zagreb

● Strategie für die Entwicklung des Breitbandinternets in der Republik Kroatien bis Ende 2008, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10565>

● Operationsplan zur Umsetzung des Programms e-Kroatien 2007, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10566>

HR-EN

frei werden. Inhaber von Multiplex-Lizenzen müssen der Ofcom jährlich einen Bericht vorlegen. Lizenzinhaber von Multiplexen und terrestrischem Digitalfernsehen sind darüber hinaus verpflichtet, mit anderen Betroffenen beim Umschaltungsprozess zusammenzuarbeiten. Ähnliche Bedingungen für die Reichweite gelten für die BBC nach dem neuen Staatsvertrag mit dem Minister (siehe IRIS 2006-5: 13). ■

- Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs;
- Verbesserung von Anwendungen und Standards für Dienstleistungen, die die Verwaltung der Öffentlichkeit bieten muss;
- Überwachung der Entwicklung der oben genannten Maßnahmen im internationalen Kontext und aktive Beteiligung an dieser Entwicklung.

Bei Inhalten, die über das Internet übertragen werden, muss Folgendes beachtet werden:

- Die Frage der inhaltlichen Regulierung. Angesichts des globalen Charakters des Internets müssen die zuständigen staatlichen Behörden, die Regierung oder andere staatliche Einrichtungen die internationale Entwicklung der Gesetzgebung und Politik im Hinblick auf die Internetinhalte verfolgen und sich an ihr beteiligen; insbesondere im Hinblick auf verbotene Inhalte, wie den Aufruf zu Hass, die Förderung von Gewalt, die Pornografie, jugendgefährdende Inhalte und anderes, was Konflikte aufgrund kultureller Unterschiede hervorrufen könnte.
- Die Frage des Schutzes vor Betrug. Das öffentliche Vertrauen in die Sicherheit der Internetnutzung muss gefördert und als eines der Hauptziele der Strategie betrachtet werden.

Außerdem hat die Regierung den Aktionsplan zur Umsetzung der Strategie zur Entwicklung des Breitbandinternets in der Republik Kroatien für das Jahr 2007 angenommen. Dieser Aktionsplan enthält eine Reihe von ineinandergreifenden Aktivitäten und Einzelmaßnahmen, die von der kroatischen Regierung und anderen staatlichen Stellen bis Ende 2007 umgesetzt werden:

- Sicherstellung von Bedingungen für die Entwicklung des freien marktwirtschaftlichen Wettbewerbs und des Infrastrukturwettbewerbs;
- Förderung der Einführung neuer Breitbandtechnologien (Entwicklung);
- Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs;
- Reduzierung der digitalen Kluft und Schaffung von Bedingungen für die gleichberechtigte Teilnahme der gesamten Bevölkerung an der Informationsgesellschaft;
- Beitrag zum Schutz der persönlichen Kommunikation und Datensicherheit und die Erhöhung des Vertrauens der Nutzer;
- ausgewogener Ansatz für die Förderung des Breitband-Internetzugangs in allen Regionen Kroatiens;
- aktive Beteiligung an internationalen Prozessen, die für die Entwicklung des Breitband-Internetzugangs wichtig sind;
- Laufende Überwachung und Bewertung der Erfüllung der Strategieziele sowie der Maßnahmen aus dem Aktionsplan. ■

IE – Vorlage für Rundfunk-(Änderungs-)Gesetz 2006

Am 21. Dezember 2006 wurde eine neue Vorlage für ein Rundfunk-(Änderungs-)Gesetz mit Begründung und Finanzplan veröffentlicht. Die Gesetzesvorlage soll „ein flexibleres und besser auf den Markt reagierendes Modell zur Lizenzierung von DVB-T in Irland einführen und Fortschritte in Richtung Analogabschaltung ermöglichen“, heißt es in der Begründung. Ein weiteres Anliegen der Vorlage besteht darin, RTÉ (dem öffentlichen Rundfunkveranstalter) zu gestatten, öffentliche Mittel für ein Rundfunkangebot für irische Gemeinschaften im Ausland zu nutzen (§ 3 Abs. 1 lit. b).

Das Rundfunkgesetz von 2001 (siehe IRIS 2001-4: 9) war ein wesentlicher Rechtsakt, der die Rahmenbedingungen für Rundfunk in Irland aktualisieren und der Einführung von terrestrischem Digitalfernsehen (DVB-T) den Weg bereiten sollte. Die ersten Versuche, Interesse für das DVB-T-Angebot zu wecken, zeitigten jedoch keinen Erfolg (siehe IRIS 2001-8: 11). Daraufhin entschied die Regierung, ihren eigenen Pilotplan für die DVB-T-Einführung zu verfolgen (siehe IRIS 2005-10: 16). Der Pilotplan wurde im Juni 2005 angekündigt, und um Interessensbekundungen für die Infrastruktur- und Übertragungsausrüstung wurde im November desselben Jahres gebeten. Der Aufbau von Infrastruktur begann im Juni 2006. Leitlinien für Anträge für Multiplex-Programminhaltmanager wurden ausgegeben, und die Antworten auf Fragen zu den Leitlinien wurden im Juli 2006 veröffentlicht. Der Plan selbst (DVB-T Pilot) startete am 16. September, das Bewerbungs-

verfahren zur Tätigkeit als Multiplex-Programminhaltmanager wurde im November abgeschlossen.

Der Pilotplan der Regierung umfasst zwei Phasen: einen „Vorversuch“, um die Stabilität des Netzwerks zu bestimmen, dem dann ein Versuch mit Beteiligung der Öffentlichkeit folgen wird. Der Pilotplan soll zwei Jahre laufen und beschränkt sich auf Dublin und die östlichen Grafschaften. Der Start des neuen Angebots wird für März 2007 erwartet. Gegenwärtig bezieht ein Drittel der irischen Fernsehhaushalte frei empfangbares terrestrisches Analogfernsehen, während die anderen zwei Drittel Kabel, Satelliten oder MMDS abonniert haben. 43 % davon sind digitale und 24 % analoge Zuschauer.

Dieser Plan für DVB-T, der in der neuen Gesetzesvorlage enthalten ist, wird als „neues alternatives Lizenzierungsverfahren“ beschrieben. Er erlegt RTÉ in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb von einem oder mehreren landesweiten Multiplexen (§ 3) und der irischen Rundfunkkommission (BCI) in Bezug auf andere Multiplexe und Multiplexverträge (Art. 4) eine Reihe von Sonderverpflichtungen auf. Die BCI muss öffentlich einen Wettbewerb um die Verträge ausgeben (§ 8). Die Kommission für Kommunikationsregulierung (ComReg) erteilt die Lizenzen für die Multiplexe (§ 5) sowohl für das Fernsehen als auch für den Hörfunk (§ 6).

In der neuen Gesetzesvorlage ist kein konkretes Datum für die Umschaltung von analog auf digital enthalten. Stattdessen werden die Faktoren aufgelistet, die der Minister bei der Entscheidung berücksichtigen muss, wie lange die analogen Angebote fortgesetzt werden sollen (§ 11). Dazu gehört die Verfügbarkeit von Multiplexen im Land wie auch von Empfangsanlagen. Vorgesehen sind darüber hinaus Fortschrittsberichte in festgelegten, jedoch nicht regelmäßigen Zeitabständen sowie Beratungen mit bestimmten Interessengruppen und Vertretern interessierter Zuschauer über diese Berichte. Der Minister hat die Befugnis, der ComReg in jedem Stadium oder nach der Beratung eines Berichts hinsichtlich des Zeitpunkts oder der Zeitpunkte, nach denen die ComReg keine Lizenzen für analoge Dienste mehr erteilen darf, eine Strategieanweisung zu geben (§ 11 Abs. 6). ■

Marie McGonagle
und Nicola Barrett
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

● **The Broadcasting (Amendment) Bill 2006 (Vorlage für Rundfunk-(Änderungs-)Gesetz 2006), Nr. 70 von 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10576>

● **Informationen zum Pilotplan sind abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10577>

● **„Guidelines for Applicants seeking to operate as Multiplex Programme Content Managers during the Trial of Digital Terrestrial Television in Ireland“ („Leitlinien für Antragsteller als Multiplex-Programminhaltmanager während der Testphase für terrestrisches Digitalfernsehen in Irland“), Juni 2006, und Antworten auf Fragen zu den Leitlinien für Antragsteller, 31. Juli 2006, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10577>

EN

KG – Neue Verfassung verabschiedet

Am 8. November 2006 hat das *Jogorku Kenesh* (das Parlament) der Kirgisischen Republik die Novellierung der Verfassung der Kirgisischen Republik verabschiedet, und am darauf folgenden Tag wurde die Verfassung durch den Präsidenten K. Bakijew unterzeichnet und trat in Kraft. Die neue Verfassung wurde am 6. Dezember 2006 offiziell im Amtsblatt *Erkin-Too* veröffentlicht.

Die Verfassung besteht aus neun Kapiteln und 101 Artikeln. Das zweite Kapitel ist den Menschenrechten und Grundfreiheiten gewidmet. Zu den in Art. 14 aufgezählten demokratischen Rechten gehören die Rechte auf Beschaffung, Besitz, Verwendung und Weitergabe von Informationen in mündlicher, schriftlicher oder anderer Form. Gemäß Art. 14 Abs. 6 hat jeder Mensch das Recht auf Gedanken-, Rede- und Pressefreiheit und das Recht auf ungehinderte Äußerung von Gedanken und Meinun-

gen. Niemand kann gezwungen werden, seine Meinungen und Gedanken zu äußern. Nach Art. 18 Abs. 2 können die verfassungsmäßigen Menschenrechte und Grundfreiheiten nur durch die Verfassung selbst oder durch ein Gesetz eingeschränkt werden, und zwar nur dann, wenn diese Einschränkungen dazu dienen, die Rechte und Freiheiten anderer, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die territoriale Integrität und die Verteidigung der verfassungsmäßigen Ordnung zu garantieren.

Neben dem Kapitel über Menschenrechte und Grundfreiheiten enthalten auch andere Teile der neuen Verfassung einige spezielle Bestimmungen zur rechtlichen Regelung der Medienaktivitäten. Art. 65 Abs. 6 verbietet dem Parlament die Verabschiedung von Gesetzen, welche die freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit einschränken. Die allgemeine Bedeutung dieser Norm ist stark an die Bestimmung des *First Amendment*, des ersten Verfassungszusatzes in den USA, angelehnt,

Nadeschda Dejewa,
Zentrum für
Medienrecht und
Medienpolitik, Moskau

in dem es heißt: „Der Kongress darf kein Gesetz erlassen, (...) das die freie Meinungsäußerung oder die Pressefreiheit einschränkt (...).“ Die Bestimmung in Art. 65 Abs. 6 stimmt jedoch nicht mit Art. 18 Abs. 2

• **Verfassung der Kirgisischen Republik, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10564>

KY-RU

LT – Änderungen am Gesetz zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten

Am 12. Oktober 2006 verabschiedete das litauische Parlament (*Seimas*) Änderungen am Gesetz zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten, die am 31. Oktober 2006 in Kraft traten. Diese Änderungen sind für den audiovisuellen Sektor Litauens von großer Bedeutung und insbesondere für die Regelung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte bei der Wiedergabe audiovisueller Werke über neue Medientdienste wie Mobiltelefon oder Internet notwendig. Es gab in Litauen Fälle, in denen Sendungen ganz oder teilweise im Internet gegen Bezahlung gesendet wurden, ohne dass hierfür eine Zustimmung des Senders vorlag.

Das Gesetz wurde mit dem Ziel geändert, die Bestimmungen an das EG-Recht anzupassen, insbesondere an die Richtlinie 2001/84/EG über das Recht auf Weiterveräußerung und die Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Es war außerdem beabsichtigt, rechtliche Hürden zu beseitigen, die die Beteiligung Litauens am EU-Binnenmarkt behindern könnten, und den Schutz des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte insgesamt zu stärken.

Die geänderten Bestimmungen des Gesetzes sehen vor, dass die Urheber und Miturheber audiovisueller Werke sowie die Darsteller das unwiderrufliche Recht auf Vergütung für die Vermietung ihrer audiovisuellen Werke, Tonträger oder Kopien davon haben. Die Vergütung ist von natürlichen oder juristischen Personen zu leisten, denen das Recht zur Vermietung von audiovisuellen Werken, Tonträgern oder deren Kopien übertragen oder gewährt wurde. Normalerweise wird dieses Recht über Verwertungsgesellschaften wahrgenommen.

Die Änderungen regeln die Verbreitung der Aufzeichnungen von Sendungen nach dem Erstverkauf oder

Jurgita Iešmantaitė
Radio- und
Fernsehkommission,
Litauen

• **Gesetz zum Urheberrecht und verwandten Schutzrechten (mit Änderungen), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10567>

LT

LT – Änderungen am Jugendschutzgesetz

Am 5. Dezember 2006 hat das litauische Parlament (*Seimas*) Änderungen am Gesetz zum Schutz Minderjähriger vor den schädlichen Auswirkungen öffentlicher Informationen verabschiedet.

Im Wesentlichen wurden nur Art. 4 und Art. 5 des Gesetzes geändert, um „schädliche Informationen“ konkret zu definieren und den Schutz der Jugend vor den schädlichen Auswirkungen öffentlicher Informationen zu stärken.

Zuvor sah Art. 4 eine vollständige Liste von Krite-

rienerien vor, nach denen öffentliche Informationen danach bewertet werden konnten, ob sie schädliche Auswirkungen auf die physische, geistige oder moralische Entwicklung von Minderjährigen haben.

Dieser Artikel wurde nun durch zusätzliche Kriterien ergänzt, die die Art von Informationen näher definieren, die schädliche Wirkungen haben kann, beispielsweise Informationen, in denen Sucht geduldet wird, Informationen, die detaillierte Darstellungen von mutwilligen Zerstörungen zeigen, Informationen, die zu Glücksspielen, gesundheitsschädigenden Diäten, sexueller und körperlicher Abhängigkeit ermuntern,

anderen Arten der Übertragung der Eigentümerrechte an den Sendungsaufzeichnungen. Die neuen Bestimmungen des Gesetzes sehen vor, dass sich das Exklusivrecht zur Verbreitung der Aufzeichnungen von Sendungen oder deren Kopien auf das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums ausschöpft sofern es sich um Aufzeichnungen oder Kopien handelt, die der Sender oder dessen Rechtsnachfolger verkauft oder für die er die Genehmigung hierzu erteilt hat und die rechtmäßig im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht werden.

Es wurden auch Änderungen an Kapitel VI des Gesetzes vorgenommen, die die Durchsetzung des Urheberrechts, der verwandten Schutzrechte und des Rechts *sui generis* betreffen. Die geänderten Bestimmungen legen ausdrücklich fest, dass nicht nur die Inhaber dieser Rechte, sondern auch die Inhaber von Exklusivlizenzen und die Verwertungsgesellschaften das Recht haben, zum Schutz ihrer Rechte den Rechtsweg zu beschreiten.

Bisher enthielt das Gesetz eine vollständige Liste von Handlungen, die als Verletzung der Urheberrechte, der verwandten Schutzrechte und der Rechte *sui generis* betrachtet wurden. In der geänderten Version des Gesetzes wurde dies in eine Generalklausel umgewandelt, nach der all diese Handlungen als Verletzung eingestuft werden.

Das Gesetz wurde außerdem um eine neue Bestimmung erweitert, die die Nichteigentumsrechte von Urhebern an Computerprogrammen und elektronischen Daten betreffen. Die Bestimmung sieht vor, dass die oben genannten Rechte nicht so ausgeübt werden können, dass sie die Urheberrechte des Inhabers an Computerprogrammen und -daten übermäßig einschränken; hierzu gehört auch das Recht, diese Werke zu adaptieren, zu verändern und zu verbreiten.

Zum Schutz der Interessen der Urheber sieht das Gesetz vor, dass eine Person, die die wirtschaftlichen Rechte eines Urhebers innehat, diesen nicht durch irgendeine Handlung in Würde und Ansehen beschädigen darf. ■

oder Informationen, in denen Ratschläge zur Herstellung, Beschaffung oder Verwendung von Sprengstoffen, Drogen oder Psychopharmaka und anderer Produkte gegeben werden, die eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit einer Person darstellen.

Nach dem Gesetz ist die Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen, die die in Art. 4 genannten Kriterien erfüllen, verboten. Das Gesetz sieht vor, dass öffentliche Informationen, die zu dieser Kategorie zählen, nur zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr ausgestrahlt werden dürfen. Andernfalls müssen technische Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Personen, die für die Kindererziehung und -fürsorge verantwortlich sind, die Möglichkeit haben, das Angebot solcher Informationen für Minderjährige einzuschränken.

Jurgita Iešmantaitė
Radio- und
Fernsehkommission,
Litauen

● Gesetz zum Schutz Minderjähriger vor schädlichen Auswirkungen öffentlicher Informationen (mit Änderungen), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10568>

LT

MT – Aktueller Fall über politische Werbung

Am 3. November 2006 erließ das maltesische Verfassungsgericht ein Urteil, demzufolge die maltesische Rundfunkbehörde die Meinungsfreiheit verletzt habe. Am 17. August 2000 faxte Smash Television der maltesischen Rundfunkbehörde die Niederschrift eines politischen Werbespots, den die größte maltesischen Arbeitergewerkschaft *General Workers Union* (GWU) bei Smash TV zur Ausstrahlung eingereicht hatte. Die Rundfunkbehörde setzte Smash Television darüber in Kenntnis, dass dieser Werbefilm gegen das Rundfunkgesetz verstoße, welches politische Werbung außerhalb eines von der Rundfunkbehörde selbst organisierten Programms mit politischen Wahl- und Werbekampagnen verbiete. Die Botschaft des Werbefilms lautete wie folgt: „Wo ist die Gerechtigkeit? Für die einen ist das Leben leicht, und die anderen müssen alle Lasten tragen. Die einen sind stinkreich, und die anderen müssen sich abstrampeln, um einen anständigen Lebensstandard aufrechtzuerhalten [...]. Der Einfachheit halber wendet man sich an die Lohnempfänger und Rentner, um so viele Steuern wie möglich einzutreiben [...]. Warum die Uhr zurückdrehen? Ist das gerecht? Auch Sie können einen Beitrag leisten.“

Am 3. Juni 2005 urteilte das Zivilgericht, dass der Werbefilm zwar politischer Natur sei, es dem Gericht jedoch als nicht vertretbar erscheine, dass derjenige, der einen politischen Werbefilm im Fernsehen ausstrahlen wolle, bei der Rundfunkbehörde die Organisation einer Programmplanung mit diversen politischen Beiträgen beantragen müsse – in Anbetracht der Tatsache, dass die Behörde dies nach Gutdünken ablehnen könne. Obwohl das Gericht anerkannte, dass die Behörde in Angelegenheiten der politischen oder wirtschaftlichen Kontroverse zur Gewährleistung von Ausgewogenheit verpflichtet sei, könne ein solches Gleichgewicht jedoch nicht durch das Ausstrahlungsverbot einer politischen Werbefilmwerbung sichergestellt werden. Das Gericht hielt dafür, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung besitze, und wenn die Verpflichtung zur Sicherstellung

Die Sender sind verpflichtet, öffentliche Informationen (etwa Fernsehsendungen, Filme, Serien usw.) gemäß den in Art. 4 dargelegten Kriterien zu bewerten und zu klassifizieren.

Die Regelungen gemäß Art. 5 sehen vor, dass Aktivitäten im Zusammenhang mit öffentlichen Informationsaktivitäten, durch die personenbezogene Daten von Minderjährigen öffentlich zugänglich werden, verboten sind, wenn sie schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Minderjährigen haben können. Diesem Artikel wurde eine neue Bestimmung hinzugefügt, die die schädigenden Informationen detaillierter darstellt. Sie besagt, dass die Präsentation von Fotos oder Filmmaterial von Minderjährigen, aus denen im Zusammenhang mit negativen sozialen Erscheinungen auf die Identität eines Minderjährigen geschlossen werden kann, nicht erlaubt ist.

Die Haftung der Sender bei Verletzung dieser Bestimmungen ist im Ordnungswidrigkeitengesetz niedergelegt. Die hierfür vorgesehenen Strafen liegen zwischen EUR 290 und EUR 2.890. ■

von Ausgewogenheit bestehe, dann solle diese durch eine angemessene Rechtsetzung erzielt werden, die auch dann ein Gleichgewicht gewährleiste, wenn der erste Werbefilm eine bezahlte Werbefilmwerbung sei. Die entsprechenden Rechtsvorschriften sollten auch festlegen, wie eine solche Werbefilmwerbung ihr ausgleichendes Gegengewicht finden könne.

Das Gericht entschied, dass die Gewerkschaft ein Recht auf freie Meinungsäußerung besitze, selbst wenn diese Meinungen politischer Natur seien und als bezahlte Werbefilmwerbungen geäußert würden. Sie habe außerdem das Recht, Informationen zur Untermauerung ihrer Meinung zu verbreiten, ohne daran von einer staatlichen Behörde gehindert zu werden. Die Rundfunkbehörde habe unangemessen gehandelt, indem sie unter Bezugnahme auf die fraglichen Gesetze und Rechtsvorschriften die Ausstrahlung eines solchen Werbefilms verboten habe; eine solche Entscheidung sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich. Die Behörde sei demzufolge nicht befugt gewesen, die Ausstrahlung dieses politischen Werbefilms zu verbieten.

Das Zivilgericht verwies auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 28. Juni 2001 in der Rechtssache *VgT Verein gegen Tierfabriken gegen die Schweiz*. Der EGMR hatte befunden, dass das von einer Behörde verhängte Ausstrahlungsverbot für den Werbefilm eines Vereins eine unrechtmäßige Behinderung der Ausübung der von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Grundfreiheit darstelle und dass ein Verbot der politischen Werbung nur zulässig sei „zum Schutze der Öffentlichkeit vor dem Druck mächtiger Finanzkonzerne und vor unlauterer wirtschaftlicher Beeinflussung, zur Gewährleistung einer gewissen Chancengleichheit zwischen den verschiedenen Kräften einer Gesellschaft, zur Sicherstellung der redaktionellen Unabhängigkeit von Rundfunkveranstaltern gegenüber mächtigen Sponsoren und zur Unterstützung der Presse“. Nach Ansicht des Zivilgerichts fiel der Sachverhalt der anhängigen Rechtssache nicht unter einen dieser vom EGMR erwähnten Sachverhalte.

Kevin Aquilina
Malta Broadcasting
Authority

In seinem Urteil vom 3. November 2006 beschloss das Verfassungsgericht, dass ein uneingeschränktes, von vornherein verhängtes Ausstrahlungsverbot politischer Werbebotschaften auf der alleinigen Grundlage eines Beschlusses der Rundfunkbehörde nicht mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang stehe, der die Zweck-Mittel-Relation bestimmt. Es sei zum Zwecke der Unparteilichkeit nicht erforderlich, dass politische Werbung von der Rundfunkbehörde genehmigt werden müsse.

Es bestehe kein dringender gesellschaftlicher Bedarf für ein Verbot der politischen Werbung. Und es liege

auch keine Beschwerde einer politischen Partei, Gewerkschaft bzw. irgendeines anderen Gremiums vor, das einen Anspruch auf Gegendarstellung geltend gemacht habe. Das Verbot der Rundfunkbehörde sei – auch wenn es auf einer eindeutigen gesetzlichen Bestimmung beruhe, wie das erstinstanzliche Gericht korrekt angeführt habe – in einer demokratischen Gesellschaft angesichts des hohen Stellenwerts der Meinungsfreiheit nicht vertretbar, insbesondere, wenn es sich um politische Kontroversen handle. Das Verfassungsgericht wies demzufolge die Beschwerde der Rundfunkbehörde zurück. ■

MT – Anforderungen zu Glücksspielwerbung

Am 1. Februar 2007 traten Leitlinien in Kraft, mit denen die maltesische Rundfunkbehörde dem Rundfunk Anforderungen in Bezug auf Glücksspielwerbung und Methoden der Glücksspielwerbung auferlegt. Diese Leitlinien, die verbindlich sind, sollen in erster Linie sicherstellen, dass Glücksspielwerbung in maltesischen Rundfunkmedien sozial verantwortlich ist, insbesondere im Hinblick auf den Schutz, dessen Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Personen bedürfen, um nicht durch Werbung Schaden zu erleiden oder ausgenutzt zu werden, die Glücksspiele zeigt oder anpreist. Die Leitlinien sollen darüber hinaus angemessene ethische Standards für den Inhalt dieser Werbekategorie fördern.

Unter die Definition von Glücksspiel fallen Spiele, Telespiele, Wetten, gemäß dem maltesischen Gesetz über Lotterien und sonstige Spiele (dem maltesischen Glücksspielgesetz) genehmigte Spiele, die nationale Lotterie, kommerzielle Bingohallen, Internetspiele und sonstige Formen genehmigter Spiele. Von dieser Definition ausgenommen sind Spiele zu philanthropischen, karitativen oder sonstigen sozialen Zwecken, die die Rundfunkbehörde von Zeit zu Zeit genehmigen kann.

Kevin Aquilina
Maltesische
Rundfunkbehörde

● **Malta Broadcasting Authority Directions to Broadcasting Services Imposing Requirements as to Gambling Advertising and Methods of Gambling Advertising (Leitlinien der maltesischen Rundfunkbehörde für Rundfunkdienste mit Anforderungen zu Glücksspielwerbung und Methoden der Glücksspielwerbung), abrufbar unter:** <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10571>

EN-MT

Ebenfalls ausgenommen sind Spiele, die in Übereinstimmung mit der Richtlinie der Rundfunkbehörde über die Durchführung von Wettbewerben und die Verleihung von Preisen in den Rundfunkmedien oder mit anderen Bestimmungen des Gesetzes über Lotterien und sonstige Spiele bzw. in diesem Rahmen erlassene nachgeordnete Rechtsvorschriften zur Ausstrahlung von Medienspielen veranstaltet werden.

Die Vorschriften sehen zwei eindeutige Zeitgrenzen vor. Für Fernsehen gilt, dass Fernsehsender zwischen 6:00 und 19:00 Uhr keine Glücksspielwerbung ausstrahlen dürfen. Wenn Glücksspielwerbung zwischen 19:00 und 6:00 Uhr ausgestrahlt wird, darf dies nicht während oder unmittelbar vor oder nach Kindersendungen oder Programmen geschehen, die direkt an Kinder gerichtet oder für sie wahrscheinlich von besonderer Attraktivität sind.

Für Hörfunk legen die Vorschriften fest, dass Hörfunksender keine Glücksspielwerbung zwischen 6:00 und 9:00 Uhr und zwischen 14:00 und 19:00 Uhr ausstrahlen dürfen. Wenn Glücksspielwerbung zwischen 9:00 und 14:00 Uhr und zwischen 19:00 und 6:00 Uhr ausgestrahlt wird, darf dies wiederum nicht während oder unmittelbar vor oder nach Kindersendungen oder Programmen geschehen, die direkt an Kinder gerichtet oder für sie wahrscheinlich von besonderer Attraktivität sind.

Die Leitlinien geben auch an, welche Art von Inhalten in Glücksspielwerbung von Fernseh- und Hörfunksendern nicht ausgestrahlt werden darf. ■

NO – Das Norwegische Verbraucherkaufgesetz und digitale Onlinedienste

Das norwegische Justizministerium gab vor Kurzem ein Weißbuch mit Änderungsvorschlägen zum norwegischen Verbraucherkaufgesetz heraus. Das 2002 in Kraft getretene Verbraucherkaufgesetz schuf ein System mit relativ hohem Verbraucherschutz, zu dem u. a. zwingende Vorschriften zu verschiedenen Problemstellungen rund um den Kauf gehören – etwa Lieferung, Mängel, Fristen, Sanktionen und Rechtsbehelfe.

Die traditionelle Definition eines „Kaufs“ im norwegischen Recht beschränkt sich auf den Erwerb physischer Gegenstände. Vor diesem Hintergrund gilt das Verbraucherkaufgesetz eindeutig für online erstandene physische Gegenstände. Auf der anderen Seite würde das

Einbeziehen von über das Internet erstandenem digitalen Material bedeuten, dass die traditionelle Definition eines „Kaufs“ infrage gestellt werden muss. Eine solche Erweiterung wurde zu Beginn des Rechtsetzungsprozesses erwogen, jedoch verworfen, da weder die Notwendigkeit, derlei Dienste in das Verbraucherkaufgesetz einzubeziehen, noch die eventuelle Notwendigkeit spezieller Vorschriften ausreichend geprüft worden war. Während der Beratungen des Parlaments zu diesem Gesetz drückten Mitglieder des zuständigen parlamentarischen Ausschusses ihren Wunsch nach weiterer Prüfung der Angelegenheit aus. In diesem Kontext wurde auch ein schriftliches Gutachten in Auftrag gegeben. Auf der Grundlage dieses Gutachtens und der Kommentare, die während einer darauffolgenden öffentlichen Anhörung eingegangen, erörtert das aktuelle Weißbuch erneut

die Frage nach einer Erweiterung des Gesetzes. Das Ministerium scheut jedoch ebenfalls erneut davor zurück, eine solche Erweiterung vorzuschlagen.

In seiner Begründung zu der Entscheidung, den gesetzlichen Anwendungsbereich nicht auszudehnen, führt das Ministerium zunächst an, Käufer von Downloads könnten sich zwar nicht direkt auf das Verbraucherkaufgesetz, wohl aber auf ungeschriebene Grundsätze des Verbraucherschutzes berufen. Auf der Grundlage einer Auswertung von Marktstatistiken kommt das Ministerium des Weiteren zu dem Schluss, dass es gegenwärtig keine Anzeichen dafür gebe, dass das derzeitige Niveau des Verbraucherschutzes bei

Thomas Rieber-Mohn
Universität Oslo

solchen Transaktionen nicht ausreichend wäre. Das Ministerium unterstreicht außerdem ein weiteres ungelöstes Dilemma: Auf der einen Seite sollen digitale Onlinedienste generell reguliert werden; auf der anderen Seite sei das Verbraucherkaufgesetz nicht das geeignete Instrument zur Regulierung von Internet-Streaming-Diensten (die sich von einem klassischen Kaufgeschäft grundsätzlich unterscheiden). Darüber hinaus weist das Ministerium auf die Gefahren hin, die die verfrühte Regulierung eines sich entwickelnden Marktes berge, sowie auf die möglichen Nachteile für den Staat, der als Erster eine Angelegenheit internationalen Ausmaßes zu regulieren beginnt. ■

RO – Abänderung der CNA-Entscheidung betreffend lokale Rundfunkprogramme

Am 1. Januar 2007 ist die Entscheidung Nr. 401 vom 26. Juni 2006 der rumänischen Rundfunkregulierungsbehörde (*Consiliul Național al Audiovizualului – CNA*) über die Ausstrahlung lokaler Rundfunkprogramme in Kraft getreten (*Decizia Nr. 401 din 26 iunie 2006 privind difuzarea programelor locale de radiodifuziune*), durch die die Entscheidung Nr. 654 vom 22. November 2005 ersetzt wurde (*Decizia Consiliului Național al Audiovizualului 654 din 22 noiembrie 2005 privind difuzarea programelor locale și a programelor retransmise cu modificările ulterioare, publicată în Monitorul Oficial al României, Partea I, Nr. 1081 din 30 noiembrie 2005*; siehe IRIS 2006-2: 19).

Die CNA-Entscheidung Nr. 401 sieht vor, dass die regionalen und lokalen Rundfunksender in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von über 150.000 die Pflicht haben, täglich in der Zeitspanne von 6.00 bis 24.00 Uhr lokale Programmbeiträge mit einer Gesamtdauer von wenigstens 30 Minuten auszustrahlen (Art. 2). In Ortschaften mit einer Zahl zwischen 50.000 und 150.000

Mariana Stoican
Radio Rumänien
International, Bukarest

Einwohnern müssen im gleichen Zeitraum lokale Programmbeiträge mit einer Gesamtdauer von wenigstens 20 Minuten ausgestrahlt werden (Art. 3). Die lokalen Rundfunkanstalten in Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von unter 50.000 haben die Pflicht, lokale Programmbeiträge anzubieten, die pro Woche innerhalb des Zeitraums von 6.00 bis 24.00 Uhr zusammen mindestens 35 Minuten ausmachen (Art. 4).

In der am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Fassung dieser Entscheidung war für die Inhaber von Rundfunklizenzen in Art. 5 außerdem das Recht vorgesehen, von anderen Rundfunkanbietern exklusiv informative Programmbeiträge mit einer kumulierten Dauer von maximal 60 Minuten pro Tag übernehmen zu dürfen. Diese Vorschrift wurde jedoch vom CNA schon fünf Tage nach ihrem Inkrafttreten auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Januar 2007 dahingehend abgeändert, dass auch die Übernahme von informativen Programmbeiträgen, die länger als 60 Minuten dauern (beispielsweise von der BBC in rumänischer Sprache ausgestrahlte Nachrichtenmagazine), erlaubt werden soll. Durch diesen Änderungsvorschlag soll die maximale Dauer der von anderen Rundfunkveranstaltern durch lokale Rundfunkanbieter übernommenen informativen Programmbeiträge von ursprünglich 60 Minuten auf zukünftig drei Stunden pro Tag erhöht werden. ■

● **Decizia CNA Nr. 401 din 26 iunie 2006 (Entscheidung Nr. 401 vom 26. Juni 2006), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10557>

RO

SI – Diskussion über Umsetzung der Programmstandards

Ende 2006 wurden die Mechanismen für die Umsetzung der Programmstandards auf die Probe gestellt.

Am 28. November 2006 traf ein Parlamentsabgeordneter, der Vorsitzende der slowenischen Nationalpartei, in einer Fernsehshow des öffentlich-rechtlichen Senders RTV Slovenija auf den Vertreter der Roma-Gemeinschaft, ein Mitglied des Stadtrates von Novo Mesto. Er beleidigte und verunglimpfte ihn und ließ auch auf eindringliches Bitten des Moderators um Zurückhaltung nicht davon ab.

Sowohl das einschlägige Gesetz als auch die internen Regelungen von RTV enthalten Bestimmungen über Inhalte und die entsprechende Verantwortung der Mitarbeiter des Senders. Die Art. 4, 5, 10 und 22 des

slowenischen Radio- und Fernsehgesetzes (*Zakon o Radioteleviziji Slovenija*) sehen vor, dass sich die Verantwortung der Mitarbeiter (Journalisten, Redakteure und Generaldirektor) auf die Programminhalte bezieht, die wiederum den demokratischen Werten entsprechen müssen. Aufrufe zu Hass gegen rassische oder kulturelle Minderheiten sind ebenso verboten wie politische „Propaganda“ (wobei politische Werbung unter bestimmten Bedingungen während des Wahlkampfs erlaubt ist).

Die Art. 11, 42, 50 und 62 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Fernsehen in Slowenien (*statut javnega zavoda radiotelevizije slovenija*) sehen vor, dass die grundsätzlichen (demokratischen) Prinzipien der Publizität, Vielfalt und (politischen) Unabhängigkeit respektiert werden müssen. Die Verantwortung für diese Prinzipien obliegt dem Generaldirektor, dem Fernsehdirektor, dem Hörfunkdirektor und den Chefredakteuren.

Renata Šribar
Fakultät für
Sozialwissenschaften
der Universität Ljubljana
und Zentrum für
Medienpolitik des
Friedensinstituts
Ljubljana

Nach der Sendung beriefen fünf Mitglieder des slowenischen Fernsehrates eine sofortige außerordentliche Versammlung ein, um den Fall zu besprechen und den Generaldirektor aufzufordern, Maßnahmen gegen die verantwortlichen Mitarbeiter zu ergreifen, insbesondere des Direktors des öffentlich-rechtlichen Fernsehkanals und des Redakteurs der entsprechenden Sendung. Sie bezogen sich auf das slowenische Radio- und Fernsehgesetz und das Gesetz über den öffentlich-rechtlichen Rundfunksender RTV Slovenija und ver-

wiesen darauf, dass die öffentliche Meinung einen Skandal erwarten ließ. Der Programmrat erklärte in seiner Entscheidung, dass der Vorfall gegen die Programmstandards verstoßen habe. Kein Konsens wurde jedoch darüber erzielt, ob ein Gesetzesverstoß vorlag und ob in der Ratsentscheidung Sanktionen gegen Verantwortliche verhängt werden sollten.

Gleichzeitig haben die Fernsehverantwortlichen Maßnahmen ergriffen, um die Wiederholung solcher Vorfälle künftig zu verhindern. ■

VERÖFFENTLICHUNGEN

Brewaeyts, E., Voets, F., Voorhoof, D.,
Wetboek Media & Journalistiek,
editie 2006

Mechelen, Kluwer, 2006
ISBN 90-4650-898-6

Baldi, P., Hasebrink, U.,
Broadcasters and Citizens in Europe
Trends in Media Accountability
and Viewer Participation
GB, Bristol
2007, Intellect Ltd (UK)
ISBN 9781841501604

Creech, K.,
Electronic Media Law and Regulation
2007, Focal Press
ISBN-10: 024080841X
ISBN-13: 978-0240808413

Huber, S.,
Media Markets in Central and Eastern
Europe: An Analysis on Media Ownership
in Bulgaria, Czech Republic, Estonia,
Hungary, Latvia, Lithuania
2007, Lit Verlag
ISBN-10: 3825893707
ISBN-13: 978-3825893705

Gostomzyk, T.,
Die Öffentlichkeitsverantwortung der
Gerichte in der Mediengesellschaft
DE, Baden Baden
2006, Nomos Verlag
ISBN 3-8229-1981-3

Baumgartner, T.,
Privatvielfältigung im digitalen Umfeld
DE, Baden Baden
2006, Nomos Verlag
ISBN 3-8329-2458-4

Kreile, R., Becker, J., Riesenhuber,
K. (Hrsg.),
Recht und Praxis der GEMA
DE, Berlin
2005, De Gruyter Verlag
ISBN 3-89949-5

Les Etudes du Conseil d'Etat
Inventaire méthodique et codification
du droit de la communication
La Documentation Française
2006
ISBN-10: 2110061650
ISBN-13: 978-2110061652

Ippolito, M-M.,
Image, droit d'auteur et respect
de la vie privée

FR, Paris
2007, Editions L'Harmattan
ISBN : 978-2-296-02666-7

Thirion, N. (Directeur de la publication),
Libéralisations, privatisations,
régulations Aspects juridiques
et économiques
des régulations sectorielles
Marchés financiers – Télécoms –
Médias – Santé
BE, Bruxelles
2007, Larcier
ISBN 13 : 978-2-8044-2368-1

KALENDER

Broadcasting and Digital Media Rights

1. März 2007

Veranstalter:

Informa IBC Legal Conferences

Ort: London

Information & Anmeldung:

Tel.: +44 (0)20 7017 5503

Fax.: +44 (0)20 7017 4746

E-mail:

ProfessionalCustServ@informa.com

<http://www.eccompetitionlaw.com/media>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders@obs.coe.int
Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.